Holdingstandort Schweiz

Martin Ruchti

dipl. Wirtschaftsprüfer, MBA (International Taxation)

Copyright $\ @ 2005$ by Martin Ruchti www.taxplanet.com

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		III
1.	Einleitung	1
2.	Begriff, Erscheinungsformen und Abgrenzung der Holdinggesellschaft	1
3.	Das Steuersystem der Schweiz	3
Э.	3.1. Grundsätzliches	3
	3.2. Gewinnsteuer juristischer Personen	<i>3</i>
	3.3. Kapitalsteuer juristischer Personen	4
	3.4. Verrechnungssteuer	4
	3.5. Sonstige Steuern	5
4.	Besteuerung von Holdinggesellschaften	5
	4.1. Grundsätzliches	5
	4.2. Besteuerung von periodischen und aperiodischen Beteiligungserträgen und die Berücksichtigung der betreffenden Aufwendungen	6
	4.2.1. Beteiligungsabzug (Schachtelprivileg)	6
	4.2.1.1. Begünstigte Gesellschaften (subjektive Voraussetzungen)	6
	4.2.1.2. Begünstigte Beteiligungen (objektive Voraussetzungen) 4.2.1.3. Beteiligungserträge	7 8
	a) Ausschüttungen	8
	b) Kapitalgewinne	8
	4.2.1.4. Gestehungskosten von Beteiligungen	9
	4.2.1.5. Berechnung des Beteiligungsabzuges 4.2.2. Steuerstatus als Holdinggesellschaft	10 12
	4.2.2.1. Voraussetzungen	12
	4.2.2.2. Besteuerung	13
	4.2.3. Steuerstatus als Domizilgesellschaft	14
	4.2.3.1. (Reine) Domizilgesellschaften	14
	4.2.3.2. Gemischte Gesellschaften	15
	4.3. Besteuerung von Ausschüttungen	15
	4.3.1. Weiterausschüttung der von der Holding erzielten Gewinne 4.3.2. Liquidation der Holding	15 16
	4.4. Sonderfragen	16
	4.4.1. Transponierung und indirekte Teilliquidation	16
	4.4.1.1. Transponierung 4.4.1.2. Indirekte Teilliquidation	18 19
	4.4.2. Unternehmenssteuerreform II	21
5.	Internationale Steueraspekte	21
	5.1. Internationales Steuerrecht der Schweiz	21
	5.1.1. Abkommensrecht	22
	5.1.1.1. Grundsätzliches	22
	5.1.1.2. Doppelbesteuerungsabkommen 5.1.1.3. Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU	22 24
	5.1.1.4. Internationale Amtshilfe in Steuersachen	25
	5.1.2. Unilaterale Bestimmungen zur Besteuerung bei Auslandsbeziehungen	25
	5.1.2.1. Grundsätzliches	25
	5.1.2.2. Internationale Umstrukturierungen	27
	5.1.2.3. Internationale Handelstätigkeit (Fifty-fifty-Praxis) 5.1.2.4. Prinzipalstrukturen	29 30
	5.1.2.5. Transfer Pricing	32
	5.1.3. Missbrauchsbestimmungen	33
	5.1.5. Entwicklungen im Zusammenhang mit der OECD	34

Inhaltsverzeichnis

5.2. Attraktivität des Holdingstandortes Schweiz	35
5.2.1. Anforderungen an einen attraktiven Holdingstandort	35
5.2.2. Gestaltungsmöglichkeiten	36
5.2.2.1. Treaty Shopping / Directive Shopping 5.2.2.2. Participation Exemption Shopping	37 38
5.2.2.3. Capital Gain Exemption Shopping	38
5.2.2.4. Deferral Shopping 5.2.2.5. Tax Rate Shopping	39 40
5.2.2.6. Group Relief Shopping	41
5.2.2.7. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten	42
5.2.3. Euro-Holding vs. Schweizer-Holding	43
5.2.4. Verbesserungsmöglichkeiten	45
Beilagen	
Beilage 1: Ueberblick über die Besteuerung der Holdinggesellschaft in der Schweiz Beilage 2: Ueberblick zu den verschiedenen Repatriierungs- und Allokationsstrategien	IV V
Literaturverzeichnis	VI
Rechtsquellenverzeichnis	VII
Rechtsprechungsverzeichnis	IX

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

AO Abgabeordnung (Deutschland)

Art. Artikel

ASA Archiv für Schweizerisches Abgaberecht

BRB 1962 Missbrauchsbeschluss

Bst. Buchstabe

BGE Bundesgerichtsentscheid CHF Schweizer Franken

DBA Doppelbesteuerungsabkommen

DBG Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Schweiz)

DCF Discounted Cash Flow

EFD Eidgenössisches Finanzdepartement

EG Europäische Gemeinschaft

EStG Einkommensteuergesetz (Deutschland) ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

etc. et cetera

EU Europäische Union
EuGH Europäischer Gerichtshof

FRL Fusionsrichtlinie FusG Fusionsgesetz ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

IPRG Bundesgesetz über das internationale Privatrecht

i.V.m. in Verbindung mitKS Kreisschreiben

KStG Körperschaftssteuergesetz (Deutschland)

LUX/CH Luxemburg/Schweiz
MTRL Mutter/Tochter-Richtlinie

Nr. Nummer

OECD Organisation for Economic Cooperation and Development

OECD-MA OECD-Musterabkommen

OR Schweizerisches Obligationenrecht

RS Rundschreiben

S. Seite

StG Bundesgesetz über die Stempelabgaben

StG BE Steuergesetz des Kantons Bern

StHG Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Ge-

meinden (Schweiz)

USA Vereinigte Staaten von Amerika

Vgl. Vergleiche

VStG Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

VStV Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

UK United Kingdom

WStB Bundesbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer

z.B. zum Beispiel

ZBstA Zinsbesteuerungsabkommen EU/Schweiz

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Einleitung

Die Holdinggesellschaft spielt in der Gestaltung steueroptimaler Konzernstrukturen eine wichtige Rolle. Der zielgerichtete Einsatz erfordert allerdings gute Kenntnisse über deren Funktions- und Wirkungsweise. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Darstellung der steuerlichen Aspekte des Holdingstandortes Schweiz. Soweit nichtsteuerliche Aspekte für das Verständnis der steuerlichen Aspekte von Bedeutung sind, bilden auch diese Gegensstand der Arbeit. Auf die Darstellung von Details wird zu Gunsten einer schlanken Gesamtschau verzichtet. Ansatzweise wird auf Details nur eingegangen, wo dies sinnvoll erscheint. Dennoch sind die Ausführungen nicht als grobe Skizzen zu verstehen, sondern als auf das Wesentliche reduzierte Abbildungen, die bei Scharfeinstellung mit den einschlägigen Details übereinstimmen.

Die Arbeit beginnt mit einer Umschreibung von Begriff, Erscheinungsformen und Abgrenzung der Holdinggesellschaft. Darauf folgt eine Darstellung der Besteuerung der Holdinggesellschaft in der Schweiz, die schwerpunktmässig die Besprechung der Steuerprivilegien für Beteiligungen zum Gegenstand hat, daneben aber auch andere Privilegien und Sonderfragen von besonderer Bedeutung aufgreift. Das Wissen über die Besteuerung der Holdinggesellschaft in der Schweiz bildet Grundlage für die darauf aufbauende Darstellung der internationalen Steueraspekte. Auf eine Einführung ins internationale Steuerrecht der Schweiz folgt eine Besprechung der Attraktivität des Holdingstandortes zum Zweck der Gestaltung steueroptimaler internationaler Gruppenstrukturen, die mit einer vergleichenden Gegenüberstellung im Verhältnis zum Standort innerhalb der EU abschliesst.

2. Begriff, Erscheinungsformen und Abgrenzung der Holdinggesellschaft

Unter einer Holding wird eine Unternehmung verstanden, deren betrieblicher Hauptzweck in einer auf Dauer angelegten Beteiligung an rechtlich selbständigen Unternehmen besteht. Neben den Verwaltungs- und Finanzierungsfunktionen können auch Führungsfunktionen einer konzernleitenden Dachgesellschaft mit abhängigen Konzernunternehmen wahrgenommen werden.¹

.

Kessler, Euro-Holding, München 1996, S. 10.

Das schweizerische Zivilrecht kennt keine ausdrückliche Umschreibung des Holdingbegriffs, bezeichnet allerdings 'en passant' die Holdinggesellschaft als eine Gesellschaft, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht.² Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln.³ Stimmberechtigte Anteile von mindestens 20 Prozent gelten als Beteiligung.⁴ Die Holdinggesellschaft ist zivilrechtlich nur von geringer Bedeutung. Die zivilrechtliche Umschreibung deckt sich aber mit dem der einschlägigen Fachliteratur zu entnehmenden Holdingbegriff.

Abhängig von den konkreten Verhältnissen sind verschiedene Ausprägungsformen der Holdinggesellschaft denkbar (Familienholding, Führungsholding, reine Holding, gemischte Holding, Landesholding, Dachholding, Zwischenholding etc.). Hierarchisch lassen sich Konzerngesellschaften nach drei idealtypischen Ebenen unterscheiden: (1) Spitzeneinheit, (2) Zwischeneneinheit(en) und (3) Grundeinheit(en).⁵ In dieser Hinsicht kann die Holdinggesellschaft nur als Spitzen- oder Zwischeneinheit in Erscheinung treten. Ist die Konzernobergesellschaft eine reine Holding, spricht man von Holdingstruktur, andernfalls von Stammhausstruktur.⁶ Zu Unterscheiden sind Holdinggesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft. In steuergestalterischer Hinsicht ist grundsätzlich nur die Holdinggesellschaft als Kapitalgesellschaft von Bedeutung, doch bestehen auch Ausnahmen.

Abzugrenzen ist die Holdinggesellschaft von der Holdingstiftung. Die Abgrenzung drängt sich auf wegen der unterschiedlichen Funktion gesellschaftsrechtlicher und stiftungsrechtlicher Einrichtungen. Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.⁷ Mit der Widmung verliert der Stifter die Kontrolle über das Vermögen. Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.⁸ Obwohl die Stiftung zivilrechtlich durchaus sehr interessante Gestaltungsmöglichkeiten bietet,⁹ z.B. beim Generationenwechsel im

_

² Art. 671 Abs. 4 OR und Art. 708 Abs. 1 OR.

³ Art. 665a Abs. 2 OR.

⁴ Art. 665a Abs. 3 OR.

⁵ Kessler, Euro-Holding, a.a.O., S. 9.

⁶ Boemle, Unternehmungsfinanzierung, Zürich 1998, S. 509.

⁷ Art. 80 ZGB.

⁸ Art. 84 Abs. 1 ZGB.

⁹ Boemle, Unternehmungsfinanzierung, a.a.O., S. 209 ff.

Familienunternehmen, ist sie als steuerliches Gestaltungsinstrument im Konzern ungeeignet und bedeutungslos.

Der Begriff der Domizilgesellschaft ist zivilrechtlich nicht bekannt, Definitionen finden sich nur in den Steuergesetzen.¹⁰ Domizilgesellschaften sind demnach Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Das halten von Beteiligungen ist weder Voraussetzung noch schädlich.

3. Das Steuersystem der Schweiz

3.1. Grundsätzliches

Wie die meisten OECD-Staaten ist auch die Schweiz von drei Haupteinnahmequellen abhängig, der Einkommenssteuer, den Sozialabgaben und den indirekten Steuern auf Waren und Dienstleistungen. Im Vergleich zu den Mitgliedstaaten der EU hat die letztgenannte Quelle eine spürbar geringere Bedeutung, dagegen besteht eine vergleichsweise grössere Abhängigkeit von den Einkommenssteuern und den sozialen Zwangsabgaben. Der Anteil der Unternehmenssteuern liegt mit einem Anteil von rund 10% des gesamten Steueraufkommens leicht über dem Durchschnitt der OECD.

Diverse OECD-Staaten finanzieren ihr Sozialsystem zu einem grossen Teil aus allgemeinen Steuermitteln und nicht aus sozialen Zwangsabgaben. Die sozialen Zwangsabgaben der Schweiz nehmen unter Einbezug der ebenfalls obligatorischen und exorbitant hohen Kranken- und Unfallversicherungsprämien mit einem Anteil von 47.7% an den Gesamtsteuereinnahmen bzw. 20.5% des Bruttoinlandprodukts (Stand 2001) innerhalb der OECD einen herausragenden Spitzenplatz ein.¹¹

Das schweizerische Steuersystem besteht aus einem Netz aus Steuerhoheiten auf drei Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden). Neben der in der ganzen Schweiz einheitlichen direkten Bundessteuer hat jeder der 26 Kantone sein eigenes Steuergesetz zur Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern. Obschon das StHG eine gewisse Vereinheitlichung unter den kantonalen Steuergesetzen gebracht hat,

¹⁰ Art. 28 Abs. 3 StHG.

¹¹ Economiesuisse, Wettbewerb und Dynamik in der Steuerpolitik, internationaler Vergleich wichtiger Reformen und Rückschlüsse für die Schweiz, Zürich 2004, S. 57.

bestehen immer noch Unterschiede, dies namentlich in Bezug auf die nicht harmonisierten Steuertarife.

3.2. Gewinnsteuer juristischer Personen

Die Steuerbelastung juristischer Personen liegt netto nach Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Steuern abhängig vom Steuerniveau des Kantons und der Höhe des zu versteuernden Gewinns zwischen 14 bis 30%, davon entfallen 8.5%¹² auf die direkte Bundessteuer. Die Steuern gelten als Aufwand und vermindern die Steuerbemessungsgrundlage. Als einer der letzen OECD-Staaten kennt die Schweiz neben Irland und Japan immer noch die volle wirtschaftliche Doppelbesteuerung (klassisches Körperschaftssteuersystem).¹³ Einen guten, kurzgefassten Ueberblick über die Besteuerung von Kapitalgesellschaften in der Schweiz bietet der Corporate Tax Guide von Ernst & Young.¹⁴

3.3. Kapitalsteuer juristischer Personen

Auf kantonaler und kommunaler Ebene entrichten die juristischen Personen neben der Gewinnsteuer auch eine Kapitalsteuer auf der Basis des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals nach Gewinnverwendung. Gleiches gilt in Bezug auf das steuerlich massgebende Dotationskapital inländischer Betriebstätten ausländischer Gesellschaften. Auf Bundesebene besteht keine Kapitalsteuer. Auf Kantons- und Gemeindeebene beträgt der durchschnittliche Kapitalsteuersatz rund 0.4% bis 0.6% des steuerpflichtigen Kapitals. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II soll die Möglichkeit zur Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer eingeführt werden.

3.4. Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird erhoben auf Kapitalerträgen (Zinsen und Dividenden), auf Lotteriegewinnen und bestimmten Versicherungsleistungen, aber prin-

-

¹² Ausmachend 7.8% nach Abzug der Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage.

Economiesuisse, Wettbewerb und Dynamik in der Steuerpolitik, a.a.O., S. 84.

¹⁴ Ernst & Young, Worldwide Corporate Tax Guide, 2005, S. 900 ff.

¹⁵ Oberson/Hull, Switzerland in International Tax Law, Amsterdam 2001, S. 30.

¹⁶ Vgl. 4.4.2.

zipiell nicht auf Lizenzgebühren.¹⁷ Der Steuersatz beträgt 35% auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen, 15% auf Leibrenten und Pensionen und 8% auf sonstigen Versicherungsleistungen. Die Steuer bezweckt die Verhinderung der Steuerhinterziehung.

3.5. **Sonstige Steuern**

Sonstige Steuern, die für Holdinggesellschaften von Bedeutung sein können, sind Grundstückgewinnsteuern, Liegenschaftssteuern, Rechtsverkehrssteuern (Emissionsabgabe, Umsatzabgabe, Handänderungabgabe bei Liegenschaften) und die Mehrwertsteuer. Die kantonalen Steuerprivilegien als Holding- oder Domizilgesellschaft gelten nur für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, aber nicht für alle anderen Steuern. Am 1. Januar 2006 tritt eine Aenderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben in Kraft. Die Freigrenze für die Erhebung der Emissionsabgabe bei der Ausgabe von Aktien und GmbH-Anteilen wird dabei von CHF 250'000 auf CHF 1 Million erhöht. Auch bei der Umsatzabgabe gibt es einzelne Aenderungen.¹⁸

4. Besteuerung von Holdinggesellschaften

4.1. Grundsätzliches

Dividenden und Kapitalgewinne auf Beteiligungen unterliegen grundsätzlich sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen und Gemeinden der normalen Besteuerung, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug (Schachtelprivileg). 19 Holdinggesellschaften, Verwaltungsgesellschaften ohne Geschäftstätigkeit in der Schweiz und Gesellschaften mit überwiegend auslandund nur untergeordnet inlandbezogener Geschäftstätigkeit kommen auf Ebene der Kantone und der Gemeinden in den Genuss umfassender Steuerprivilegien.²⁰ Das kantonale Holdingprivileg führt zu einer gänzlichen Befreiung der Gewinn-

¹⁹ Vgl. 4.2.1.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a VStG und Art. 14 ff VStV betreffend Zinsen, Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG und Art. 20 ff VStV betreffend Dividenden.

¹⁸ ESTV, Mitteilung betreffend Aenderung des StG vom 20. Juli 2005.

²⁰ Vgl. 4.2.2. und 4.2.3.

steuern und zu einer reduzierten Kapitalsteuer auf Kantons- und Gemeindeebene, hat aber keine Auswirkungen auf die direkte Bundessteuer.²¹

4.2. Besteuerung von periodischen und aperiodischen Beteiligungserträgen und die Berücksichtigung der betreffenden Aufwendungen

4.2.1. Beteiligungsabzug (Schachtelprivileg)^{22 23}

4.2.1.1. Begünstigte Gesellschaften (subjektive Voraussetzungen)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften des schweizerischen Rechts sowie ausländische juristische Personen, die den schweizerischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gleichzustellen sind, erfüllen die subjektiven Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug.²⁴

Nach dem Wortlaut des Gesetzes haben demnach Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaten, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften Anspruch auf den Beteiligungsabzug, nicht aber die übrigen juristischen Personen (Vereine, Stiftungen) und die Personengesellschaften. Allerdings werden ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.²⁵ Trifft die Aehnlichkeit auf die Kapitalgesellschaften zu, was der Regelfall sein dürfte, erfüllen nach dem unmissverständlichen Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich auch diese Gesellschaften die subjektiven Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug.²⁶ Betreibt beispielsweise eine deutsche GmbH & Co KG in der Schweiz eine Betriebsstätte, von wo aus sie ihre Beteili-

-

²¹ Vgl. Beilage 1: Ueberblick über die Besteuerung der Holdinggesellschaft in der Schweiz.

²² Die Ausführungen orientieren sich stark am KS Nr. 9 vom 9. Juli 1998 der ESTV.

²³ Der Beteiligungsabzug ist in den Kantonen gleich wie beim Bund geregelt.

²⁴ Art. 69 DBG, Art. 28 Abs. 1 StHG, ESTV KS Nr. 9 vom 9. Juli 1998, S. 2.

²⁵ Art. 49 Abs. 3 DBG, Art. 20 Abs. 2 StHG.

Donati, Aspekte ordentlicher Besteuerung ausländischer Personengesellschaften in der Schweiz, in: Steuerrevue 2002, S. 138 ff: 'Sind die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Gewährung der Beteiligungsermässigung gemäss Art. 69 DBG im Einzelfall gegeben, ist dessen Anwendbarkeit bei ausländischen Personengesellschaften entgegen der Auffassung der ESTV schliesslich zu bejahen. Der Gesetzgeber hat die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über die Beteiligungsermässigung bei erwähnten Gesellschaften jedenfall nicht normiert, obschon dieser Sachverhalt im Zeitpunkt der Legiferierung für ihn erkennbar war.'

gungen an schweizerischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften verwaltet, dann hat sie Anspruch auf den Beteiligungsabzug.²⁷

4.2.1.2. Begünstigte Beteiligungen (objektive Voraussetzungen)

Beteiligungen im Sinne der Erfüllung der objektiven Voraussetzungen sind Aktien auf Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, Stammeinlagen von GmbH, Anteilscheine von Genossenschaften sowie Partizipationsscheine.²⁸ In Bezug auf die Qualifikation ausländischer Beteiligungen als gleichwertig zu den schweizerischen wird nicht nur auf die rechtliche Form abgestellt, sondern auf die Situation als Ganzes. Das Bundesgericht hat sich mit der Frage, ob eine Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer ausländischen Gesellschaft vorliegt, die im Sinne von Art. 49 Abs. 3 DBG einer schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gleichzustellen ist, nur bei einer liechtensteinischen Anstalt mit ungeteiltem Kapital auseinandergesetzt, aber nicht umfassend beantwortet.²⁹ Keine Beteiligungen sind insbesondere Genussscheine, Obligationen, konzerninterne Darlehen und Vorschüsse, hybride Finanzierungsinstrumente (partiarische Darlehen, nachrangige Darlehen etc.), andere Gesellschafterguthaben sowie Anteile an Anlagefonds und diesen entsprechende Körperschaften.

Der Beteiligungsabzug kommt bei Ausschüttungen nur dann zur Anwendung, wenn die Beteiligung mindestens 20% vom Grund- oder Stammkapital der Tochtergesellschaft beträgt oder mindestens einen Verkehrwert von CHF 2 Millionen ausmacht.³⁰ Bei Kapitalgewinnen verhält es sich so, dass die veräusserte Beteiligung mindestens 20% vom Grund- oder Stammkapital der Tochtergesellschaft betragen und die Beteiligung während mindestens einem Jahr gehalten werden muss.³¹ Für die Beurteilung, ob eine Veräusserung von mindestens 20% vorliegt, werden die Verkäufe innerhalb eines Geschäftsjahres zusammengerechnet, so-

_

Nachteil: Die schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Personengesellschaft muss auf dem Betriebsstättengewinn Sozialversicherungsabgaben (AHV) von knapp 10% entrichten. Die Abgabe gilt als steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Die schweizerische AHV ist nach oben unbegrenzt und hat den Charakter einer Sozialsteuer. In Bezug auf die EU konnte aufgrund der Bilateralen Verträge I die Situation insofern entschärft werden, als seit dem 1. Juni 2002 in diversen Fällen keine AHV mehr geschuldet ist. Bleibt die AHV-Pflicht aber bestehen, namentlich im Verhältnis zu Staaten ausserhalb der EU, müsste eine Struktur gewählt werden, um die AHV-Pflicht zu vermeiden (vgl. Kanton Schaffhausen, Tax Guide 2005, S. 45 und Kubaile, Praxiserprobte Cross-Border-Strukturen, Renaissance der Schweizer Betriebstätte, in: Praxis Internationale Steuerberatung 1/2003, S. 14 ff).

²⁸ Art. 656a OR.

²⁹ BGE vom 11. September 1981, ASA 51, S. 485ff (Kapitalgesellschaft, Holdingabzug).

³⁰ Art. 69 DBG, Art. 28 Abs. 1 StHG.

³¹ Art. 70 Abs. 4 DBG, Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG.

weit diese auf dem gleichen unternehmerischen Entscheid beruhen. Massgebend für die Beurteilung der Höhe der Beteiligungen sind nicht die Stimmanteile, sondern die Kapitalanteile.

4.2.1.3. Beteiligungserträge

a) Ausschüttungen

Nicht als Beteiligungserträge gelten nach dem Wortlaut des Gesetzes Erträge, die bei der ausschüttenden Tochtergesellschaft (Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft) geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen sowie Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.³² Ebenfalls keine Beteiligungserträge sind, wenn im Gesetz auch nicht ausdrücklich erwähnt, Liquidationsüberschüsse und Fusionsgewinne für eine allfällige Differenz zwischen den Gestehungskosten und einem tieferen Gewinnsteuerwert von Beteiligungen (sogenannte wiedereingebrachte Abschreibungen bei der Muttergesellschaft) sowie Gratisaktien. Als Beteiligungserträge qualifizieren demnach ordentliche und ausserordentliche Gewinnausschüttungen, bei der vergütenden Tochtergesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung und als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerlich aufgerechnete Zuwendungen sowie Kapitalrückzahlungen.

Sind die subjektiven und objektiven Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug erfüllt, besteht ein Anspruch auf den Beteiligungsabzug, das gilt auch in Bezug auf ausländische Tochtergesellschaften. Liegt beispielsweise seitens einer ausländischen Tochtergesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, so wird diese bei der empfangenden Muttergesellschaft in der Schweiz in der Regel als Beteiligungsertrag anerkannt, sei es als autonomer Entscheid oder als Ergebnis eines internationalen Verständigungsverfahrens.³³

b) Kapitalgewinne

Der zum Beteiligungsabzug berechtigende Kapitalgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den tieferen Gestehungskosten.³⁴ Sind die Gestehungskosten höher als der Veräusserungserlös, liegt ein Kapitalver-

³² Art. 70 Abs. 2 DBG.

³³ Agner/Jung/Steinmann, a.a.O., S. 303.

³⁴ Art. 70 Abs. 4 Bst. a DBG.

lust vor. Der Kapitalverlust ist steuerlich abziehbar. Eine allfällige positive Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Gewinnsteuerwert berechtigt nicht zum Beteiligungsabzug und ist ungekürzt steuerbar (wiedereingebrachte Abschreibungen), eine allfällige negative Differenz ist steuerlich abziehbar (verlorene Aufwertungsgewinne). Keine Beteiligungserträge sind Aufwertungsgewinne³⁵ und zwangsläufig auch nicht Gewinne aus der Aktivierung von Gratisaktien. Steht der Aufwertungsgewinn in kausalem Zusammenhang mit einer Gewinnausschüttung, führt das zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung des Beteiligungsabzuges.³⁶

Kapitalgewinne auf sogenannten Alt-Beteiligungen berechtigen erst nach dem 31. Dezember 2006 zum Beteiligungsabzug.³⁷

4.2.1.4. Gestehungskosten von Beteiligungen

Für Beteiligungen, die bereits vor dem 1. Januar 1997 gehalten worden sind, gelten die Gewinnsteuerwerte (Gestehungskosten plus als Gewinn versteuerte stille Reserven) zu Beginn des im Kalenderjahr 1997 endenden Geschäftsjahres als massgebende Gestehungskosten. Für nach dem 31. Dezember 1996 erworbene Beteiligungen sind nur noch die tatsächlichen Gestehungskosten massgebend. Die Unternehmen sind deshalb verpflichtet, die entsprechenden Werte nachzuführen und jährlich der Steuererklärung beizulegen. Diese Angaben beinhalten den Buchwert, die als Gewinn versteuerten stillen Reserven, das Erwerbsdatum und den Erwerbspreis, die Erhöhung der Gestehungskosten durch Investitionen (offene und als Gewinn versteuerte verdeckte Einlagen, offene und verdeckte Sanierungszuschüsse), steuerwirksame Aufwertungen bei Sanierungen und die steuerwirksame Desinvestition (Abschreibungen im Zusammenhang mit Ausschüttungen). Die Gestehungskosten können pro Beteiligung durchschnittlich oder für jede Erhöhung (Kauf, Kapitalerhöhung) einzeln aufgezeichnet werden.

Verlustbedingte Wertberichtigungen und Abschreibungen können, soweit sie handelsrechtlich notwendig sind, auch steuerlich abgezogen werden. Sie werden auf Beteiligungen von mindestens 20% aber wieder zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet, sobald eine Werterholung eingetreten ist und sie nicht mehr be-

٠

³⁵ Art. 70 Abs. 2 Bst. c DBG.

³⁶ Art. 70 Abs. 5 DBG.

³⁷ Vgl. 5.1.2.2.

gründet sind.³⁸ Die Beurteilung erfolgt dabei nach üblichen Bewertungsmethoden (beispielsweise anhand der Börsenkurse, bei Käufen und Verkäufen bezahlten Preisen, der Equity-Methode, der DCF-Methode, der Praktikermethode etc.). Die Verpflichtung zur Wertaufholung gilt nicht für vor dem 1. Januar 1997 vorgenommene Wertberichtigungen und Abschreibungen. In diesem Fall besteht nur dann eine Verpflichtung zur Wertaufholung und erfolgswirksamen Auflösung, soweit 'Wertberichtigungen' in der Form einer Rückstellung vorgenommen worden sind.³⁹ Vermindert sich eine Beteiligung auf unter 20%, entfällt die Verpflichtung zur Wertaufholung.

Im Rahmen steuerneutral vollzogener Umstrukturierungen^{40 41} bleiben Gestehungskosten und Gewinnsteuerwerte grundsätzlich unverändert und Ausgleichszahlungen berechtigen zum Beteiligungsabzug. Die steuerneutrale Uebertragung einzelner Vermögenswerte (nicht in sich geschlossener Betriebsteile) auf eine Tochtergesellschaft ist nicht möglich und führt zu einer verdeckten Kapitaleinlage im Ausmass der übertragenen stillen Reserven. Die verdeckte Kapitaleinlage stellt diesfalls bei der übertragenden Muttergesellschaft einen Kapitalgewinn dar, der zum Beteiligungsabzug berechtigt. Gleichzeitig erhöhen sich in der Steuerbilanz der Muttergesellschaft im gleichen Ausmass Gestehungskosten und Gewinnsteuerwert der Beteiligung und bei der empfangenden Tochtergesellschaft der Gewinnsteuerwert des übertragenen Vermögenswertes.⁴²

4.2.1.5. Berechnung des Beteiligungsabzuges

Der Beteiligungsabzug im Sinne einer prozentualen Ermässigung der Gesamtsteuer wird nach der Reinertragsmethode berechnet:

Summe aller positiven Nettoerträge aus Beteiligungen x 100

Gesamter Reingewinn

³⁹ Art. 63 Abs. 2 DBG.

⁴⁰ Art. 61 Abs. 1 DBG, Art. 24 Abs. 3 StHG.

³⁸ Art. 62 Abs. 4 DBG.

Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen und fusionsähnliche Zusammenschlüsse), vertikale Unternehmensteilungen (Auf- und Abspaltungen), horizontale Unternehmensteilungen (Ausgliederungen auf schweizerische Tochtergesellschaften) und die Uebertragung qualifizierender Beteiligungen von mindestens 20% (Art. 70 Abs. 4 Bst. b DBG, Art. 28 Abs. 1bis StHG) auf eine in- oder ausländische Tochtergesellschaft (Sub-Holding).

⁴² ESTV KS Nr. 9 vom 9. Juli 1998, Beispiel Nr. 4.

Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Bruttobeteiligungsertrag abzüglich der darauf entfallenden anteiligen Aufwendungen. Die Aufwendungen umfassen den Finanzaufwand, den Verwaltungsaufwand und die im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen vorgenommenen Abschreibungen. Der gesamte Reingewinn entspricht dem steuerbaren Reingewinn.⁴³

Der Finanzaufwand umfasst die mit dem steuerlich massgebenden Fremdkapital im Zusammehang stehenden Zinsen und übrigen Aufwendungen. Nicht zum steuerlich massgebenden Fremdkapital gehört das verdeckte Eigenkapital.⁴⁴ Die Umlage des steuerlich massgebenden Finanzaufwandes erfolgt grundsätzlich proportional zu den Aktiven auf der Basis der Gewinnsteuerwerte (steuerlich massgebende Buchwerte) am Ende der Steuerperiode bzw. auf den Zeitpunkt der Veräusserung während der Steuerperiode. Während der Steuerperiode erworbene oder veräusserte Beteiligungen werden pro rata temporis berücksichtigt. Der Verwaltungsaufwand entspricht pauschal 5% des Bruttobeteiligungsertrages nach Abzug von Abschreibungen, soweit im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen stehend,45 und weiteren der Beteiligung direkt zurechenbaren Aufwendungen (nicht rückforderbare ausländische Steuern etc.). Anstelle des Pauschalabzuges können auch die allenfalls tieferen effektiven Aufwendungen abgezogen werden, dies einzeln pro Beteiligung, falls beteiligungsindividuell nachweisbar, oder dann proportional analog zum Vorgehen bei der Umlage des Finanzierungsaufwandes. Abschreibungen, welche mit dem Beteiligungsertrag in kausalem Zusammenhang stehen, werden vom Beteiligungsertrag abgezogen und vermindern im gleichen Ausmass die steuerlich massgebenden Gestehungskosten für eine spätere Beurteilung (Desinvestition). Ein kausaler Zusammenhang wird ohne Nachweis des Gegenteils grundsätzlich immer dann angenommen, wenn auf eine Gewinnausschüttung im gleichen Geschäftsjahr eine Abschreibung folgt. Beteiligungen mit negativem Nettobeteiligungsertrag bleiben zur Berechnung des Beteiligungsabzuges unberücksichtigt und sind folglich ohne vorherige Verrechnung mit positiven Ergebnissen auf anderen Beteiligungen gegen den übrigen Aufwand abzugsfähig.

_

Liegt die Summe aller positiven Nettoerträge aus Beteiligungen über dem gesamten Reingewinn, was dann zutrifft, wenn neben den Beteiligungserträgen Verluste erwirtschaftet worden sind, beträgt der Beteiligungsabzug dennoch max. nur 100%. Ein rechnerisch überschiessender Prozentsatz kann steuerlich nicht vorgetragen werden. Insofern ist steuerplanerisch darauf zu achten, Beteiligungserträge in Geschäftsjahren anfallen zu lassen, die auch unter deren Ausschluss möglichst kein negatives Ergebnis ausweisen.

⁴⁴ Zur Bestimmung des verdeckten Eigenkapitals vgl. ESTV KS Nr. 6 vom 6. Juni 1997.

⁴⁵ Art. 70 Abs. 3 DBG.

4.2.2. Steuerstatus als Holdinggesellschaft

Holdinggesellschaften haben bei der direkten Bundessteuer für qualifizierende Beteiligungen Anspruch auf den Beteiligungsabzug. Bei einer reinen Holdinggesellschaft ohne übrige Gewinne führt der Beteiligungsabzug zu einer vollständigen Steuerbefreiung. Erträge aus nicht qualifizierenden Beteiligungen sowie übrige Einkünfte wie Zinsen und Lizenzen unterliegen der Besteuerung. Qualifiziert eine Holdinggesellschaft auf kantonaler Ebene für das Holdingprivileg, dann führt das zu einer vollständigen Steuerbefreiung. 46 47

4.2.2.1. Voraussetzungen

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, nicht aber Vereine, Stiftungen und schweizerische Personengesellschaften, können das Holdingprivileg beanspruchen. Auch die schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften haben Anspruch auf das Holdingprivileg, die subjektive Voraussetzung wird dabei ebenfalls von ausländischen Handelsgesellschaften und anderen ausländischen Personengesamtheiten erfüllt, so zumindest der unmissverständliche Wortlaut des Gesetzes und die herrschende Meinung.^{48 49}

Der statutarische und tatsächliche Hauptzweck der Gesellschaft muss in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen liegen. Entweder 2/3 der Aktiven oder der Erträge müssen längerfristig auf Beteiligungen oder Beteiligungserträge entfallen. Ausserdem darf die Gesellschaft in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.

Im StHG fehlt eine Definition des Begriffs der Beteiligung, die Kantone sind in dieser Hinsicht relativ frei in der Interpretation. In einzelnen Kantonen gehören auch Streubestände und langfristige Darlehen an Tochtergesellschaften dazu.⁵⁰ Allgemein besteht in den Kantonen aber eine Tendenz, die Interpretation der

⁴⁹ Art. 98 Abs. 1 StG BE (Holdinggesellschaften) mit ausdrücklichem Verweis auf Art. 75 Abs. 3 StG BE (Begriff der juristischen Person).

_

⁴⁶ Ausnahmen: Erträge aus schweizerischem Grundeigentum sowie Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

⁴⁷ Art. 28 Abs. 2 StHG, Art. 28 Abs. 5 StHG.

⁴⁸ Vgl. 4.2.1.1.

⁵⁰ Oberson/Hull, a.a.O., S. 65.

ESTV⁵¹ zu übernehmen. Die kantonalen Steuerverwaltungen akzeptieren bei neu errichteten Holdinggesellschaften in der Regel mehrere Jahre an Aufbauzeit, wenn die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, auf absehbare Zeit aber voraussichtlich erfüllt werden. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen vorübergehend nicht mehr erfüllt werden. Die Beteiligungen müssen grundsätzlich langfristigen Charakter haben. Der regelmässige Handel mit Wertschriften und Beteiligungen kann das Privileg gefährden (Wertschriftenhändlertätigkeit), wenn dadurch eine Zweckverlagerung in Richtung Erzielung von Kapitalgewinnen stattfindet. Für die Beurteilung, ob die 2/3-Mehrheit erfüllt ist, sind die Verkehrswerte der Beteiligungen massgebend. Erfolgsseitig wird vom Nettoergebnis ausgegangen.⁵²

Zur verbotenen Geschäftstätigkeit in der Schweiz lässt sich sagen, dass blosse konzerninterne Leistungen grundsätzlich nicht als Geschäftstätigkeit gelten und jede Form von Geschäftstätigkeit im Ausland erlaubt ist. Zu den erlaubten inländischen Tätigkeiten gehören die Verwaltungstätigkeit der Holding (Rechnungswesen, Vermögensverwaltung etc.), die Bewirtschaftung der Beteiligungen (Akquisition von Neubeteiligungen und damit verbundene Tätigkeiten etc.), die Uebernahme zentraler Führungsaufgaben im Konzern (konzerninterne Steuer-, Finanz- und Rechtsberatung etc.) sowie die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten. Bezüglich der Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten gehen die Kantone mehrheitlich davon aus, dass dazu angemessene Personalbestände notwendig sind. Allerdings kann dieser Bereich unter Umständen auch glaubhaft durch externes Personal (Outsourcing) abgedeckt werden. Erforderlichenfalls lässt sich das Problem mit einem 'Master-Licence-Contract' über eine eigens für die Immaterialgüterverwaltung gegründeten Tochtergesellschaft lösen, die Holdinggesellschaft erhält diesfalls dann Dividenden anstelle von Lizenzen.

4.2.2.2. Besteuerung

Im Ergebnis führt das kantonale Holdingprivileg zu einem vollständigen Wegfall der Gewinnsteuer auf Ebene der Kantone und der Gemeinden. Was bleibt ist eine ermässigte Kapitalsteuer. Nicht befreit von der Besteuerung sind die Erträge

Bei einem Nettobeteiligungsertrag von 70 und übrigen Erlösen von 100, denen Aufwendungen von 70 zuzuordnen sind, was einen Nettoertrag von 30 ergibt, ist erfolgsseitig die Bedin-

gung erfüllt.

⁵¹ ESTV KS Nr. 9 vom 9. Juli 1998.

aus schweizerischem Grundeigentum⁵³ sowie Erträge ausländischen Ursprungs, für die eine Entlastung der ausländischen Quellensteuern beansprucht wird, wenn das entsprechende DBA dazu eine ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.⁵⁴

4.2.3. Steuerstatus als Domizilgesellschaft

4.2.3.1 (Reine) Domizilgesellschaften

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf Kantons- und Gemeindeebene die Gewinnsteuer wie folgt: Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen⁵⁵ sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei, die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich und die übrigen Einkünfte aus dem Ausland nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz besteuert. Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf qualifizierenden Beteiligungen können nur mit Erträgen aus ebenfalls qualifizierenden Beteiligungen verrechnet werden.⁵⁶

Im DBG ist die Domizilgesellschaft nicht bekannt. Allerdings akzeptierte bis anhin die ESTV bei Gesellschaften mit kantonalem Domizilprivileg für die Belange der direkten Bundessteuer die sogenannte Fifty-fifty-Praxis.⁵⁷

Das kantonale Domizilprivileg ist grundsätzlich auch auf schweizerische Betriebsstätten ausländischer Personengesellschaften anwendbar.⁵⁸

Ob die Domizilgesellschaft in der Schweiz eine Geschäftstätigkeit ausübt oder nicht, richtet sich nach dem Wirkungsortprinzip und nicht nach dem Ursprungsortprinzip. Auf eine Verwaltungstätigkeit in der Schweiz und eine Geschäftstätigkeit im Ausland wird auch dann geschlossen, wenn aufgrund von Anweisungen aus dem Ausland und ohne wesentlichen Bezug zum schweizerischen Markt reine Ausland-Ausland-Geschäfte getätigt werden, d.h. eine

⁵³ Art. 28 Abs. 2 StHG.

⁵⁴ Art. 28 Abs. 5 StHG.

⁵⁵ Art. 28 Abs. 1 StHG.

⁵⁶ Art. 28 Abs. 3 StHG.

⁵⁷ Vgl. Ausführungen unter 5.1.2.3.

⁵⁸ Vgl. 4.2.1.1.

Tätigkeit mit Einkauf oder Produktion und Verkauf im Ausland vorliegt.⁵⁹ Unschädliche Verwaltungstätigkeiten sind beispielsweise die Verwaltung und Verwertung von Immaterialgüterrechten,60 administrative Dienstleistungen innerhalb des Konzerns ohne gleichzeitige Erbringung solcher Dienstleistungen am schweizerischen Markt an Dritte, Finanzierung etc., soweit es sich um reine Hilfsfunktionen innerhalb des Konzerns handelt und die Entscheidungen nicht in der Schweiz gefällt werden. Bei der Steuerausscheidung kann der Kanton für den dem Ausland zugewiesenen Gewinn ein 'Praecipuum' beanspruchen.

4.2.3.2. Gemischte Gesellschaften

Gemischte Gesellschaften haben überwiegend⁶¹ die Merkmale von reinen Domizilgesellschaften, daneben aber auch solche normaler Gesellschaften ohne besonderen Steuerstatus.⁶² Vom Grundsatz her werden die gemischten Gesellschaften steuerlich gleich behandelt, wie die reinen Domizilgesellschaften, mit der einzigen Ausnahme, dass die übrigen nicht beteiligungsbezogenen Einkünfte aus dem Ausland nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz ordentlich zu versteuern sind.⁶³

Die Gestaltungsmöglichkeiten sind recht flexibel. Ist beispielsweise der Inlandanteil der Tätigkeit zu gross, um die Voraussetzungen für den Steuerstatus als (gemischte) Domizilgesellschaft zu erfüllen, kann die schweizbezogene Tätigkeit auch in eine schweizerische Tochtergesellschaft ausgegliedert werden.

4.3. Besteuerung von Ausschüttungen

Weiterausschüttung der von der Holding erzielten Gewinne 4.3.1.

Die Ausschüttung von Dividenden unterliegt der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35%.64 Die Steuer wird an der Quelle erhoben. Die inländische Muttergesellschaft hat Anspruch auf vollständige Erstattung. Dasselbe gilt für ausländische empfangende Gesellschaften mit Betriebsstätte in der Schweiz, soweit die

⁶⁴ Art. 13 Abs. 1 Ziff. a VStG.

⁵⁹ Vgl. z.B. Kantonale Steuerverwaltung Zug, Steuerbuch, Erläuterungen zu § 69 StG ZG, S. 2.

⁶⁰ In Bezug auf Domizilgesellschaften als Patentverwertungsgesellschaften ist das Ende allerdings absehbar (Verrechnunspreisproblematik).

⁶¹ Mindestens 80%, wobei die Auslandstätigkeit sowohl ertrags- als auch aufwandseitig im Ausland erfolgen muss, ausländische Betriebsstätten sind aber nicht erforderlich.

⁶² Höhn/Waldburger, Steuerrecht, a.a.O., S. 497.

⁶³ Art. 28 Abs. 4 StGH.

Verrechnungssteuer Kapitaleinkünfte dieser Betriebsstätte betrifft.⁶⁵ Besteht kein Bezug zu einer inländischen Betriebsstätte, so richtet sich das Ausmass der Erstattung nach den einschlägigen abkommensrechtlichen Bestimmungen. Ohne staatsvertragliche Regelung besteht kein Erstattungsanspruch. In Bezug auf die EU gilt mit Wirkung ab 1. Juli 2005 für Beteiligungen von mindestens 25% der Nullsatz.66 Im innerschweizerischen Konzernverhältnis ist das Meldeverfahren für Dividenden auf Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital seit dem 22. November 2000 anwendbar. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 ist das Meldeverfahren für Dividenden auch im grenzüberschreitenden Konzernverhältnis für Steuerentlastungen möglich, die gestützt auf ein DBA oder in einem anderen Staatsvertrag vorgesehen sind.⁶⁷ Enthält das DBA oder der andere Staatsvertrag keine Bestimmung, was als wesentliche Beteiligung zu gelten hat, dann muss die Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der schweizerischen Gesellschaft betragen. Mit dem Meldeverfahren wird das bei der Verrechnungssteuer übliche Erhebungs- und Rückerstattungsverfahren durch eine Entlastung an der Quelle ersetzt.

4.3.2. **Liquidation der Holding**

Die Ausschüttung des Liquidationsgewinns unterliegt der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35% soweit dieser das nominelle Grund- oder Stammkapital der Holding übersteigt.68 69

4.4. Sonderfragen

4.4.1. **Transponierung und indirekte Teilliquidation**

Die Schweiz betreibt ein klassisches Körperschaftssteuersystem mit voller wirtschaftlicher Doppelbesteuerung. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung kann im Zusammenhang mit Beteiligungstransaktionen allerdings umgangen werden.

⁶⁵ Art. 24 Abs. 2 und 3 VStG.

⁶⁶ Vgl. 5.1.1.3.

⁶⁷ Art. 26a Abs. 1 VStV, Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften.

⁶⁸ Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 23. Juni 2005: Gemäss Botschaft soll das Nennwertprinzip durch das Kapitaleinlageprinzip ersetzt werden, dabei soll nach dem 31. Dezember 1996 einbezahltes Agio bei der Rückzahlung wie Grund- und Stammkapital behandelt werden.

Betreffend reduziertem Quellensteuersatz, Erstattung und Meldeverfahren vgl. Ziffer 4.3.1.

Grundlage für die Umgehungsgestaltung bildet die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Kapitalgewinnen und Liquidationsüberschüssen auf Beteiligungsrechten in Abhängigkeit von deren Zuordnung zum Privatvermögen oder zum Geschäftsvermögen.⁷⁰ Die Uebertragung oder Veräusserung von Beteiligungsrechten aus dem Privatvermögen in ein Geschäftsvermögen führt zu einem Wechsel des Besteuerungsprinzips vom Nennwert- zum Buchwertprinzip. Damit verbunden ist ein Untergang der latenten Steuerlast auf den Reserven der Gesellschaft im Ausmass der Differenz zwischen dem Uebertragungswert bzw. Veräusserungspreis und dem Nennwert der Beteiligungsrechte. Zu unterscheiden sind die Transponierungsfälle von den Fällen der indirekten Teilliquidation.

Zur Abwehr solcher Gestaltungen hat das schweizerische Bundesgericht schon 1975⁷¹ die für die Besteuerung von Beteiligungserträgen massgebende Norm im DBG (damals noch WStB)⁷² als Steuernorm mit wirtschaftlicher Anknüpfung erklärt und seither mit zunehmender Verschärfung der Praxis so ausgelegt, dass bei einer Uebertragung bzw. Veräusserung unter bestimmten Voraussetzungen nicht ein steuerfreier Kapitalgewinn, sondern ein steuerpflichtiger Vermögensertrag vorliegt. Mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juni 2004 (Erbenholding) erreichte die zunehmende Verschärfung der Bundesgerichtspraxis einen neuen Höhepunkt. Im Entscheid wurde festgehalten, nicht nur eine Kaufpreisfinanzierung aus bestehender Substanz, sondern auch eine solche aus künftigen Gewinnen der Kapitalgesellschaft könne zu steuerbarem Ertrag aus indirekter Teilliquidation führen.⁷³ Damit wurden fremdfinanzierte Uebernahmen über eine Holdinggesellschaft als Erwerbsvehikel (Laveraged Buyouts) gänzlich verunmöglicht. Die mit dem Entscheid eingetretene für zahlreiche mittelständische Unternehmen mit anstehenden Nachfolgeproblemen blockierende Situation brachte das Thema letztlich auf politischer Ebene zur Diskussion. In der Folge hatte sich der Bundesrat am 26. Januar 2005 dazu entschieden, die Problematik im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II einer gesetzlichen Lösung zuzuführen und die seit langem bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.⁷⁴

Im Privatvermögen sind Kapitalgewinne steuerfrei (Nennwertprinzip), im Geschäftsvermögen sind sie steuerpflichtig (Buchwertprinzip).

BGE vom 14. März 1975, 101 lb 44 ff (Indirekte Teilliquidation).

Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG (zuvor Art. 21 Abs. 1 Bst. d WStB): 'Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: ... Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) ...'.

⁷³ BGE vom 11. Juni 2004, 2A.331/2003 (Erbenholding).

⁷⁴ Botschaft des Bundesrates, a.a.O., S. 68.

Sowohl die Transponierung als auch die indirekte Teilliquidation haben keine Folgen bei der Verrechnungssteuer.⁷⁵ Die Besteuerung als Vermögensertrag bei den direkten Steuern hat steuersystematische Gründe, eine Entreicherung bei der übertragenen Gesellschaft findet nicht statt. Verrechnungssteuerfolgen ergeben sich erst dann, wenn die übertragene Gesellschaft Gewinne ausschüttet.

Die Praxis der Kantone hinsichtlich der Folgen bei den direkten Steuern ist unterschiedlich, z.B. in den Kantonen Bern und Zürich deutlich milder, die meisten Kantone haben aber die gleiche Praxis wie der Bund.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Ueberblick über die aktuelle Praxis der ESTV⁷⁶ und über die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II zu erwartenden Aenderungen.⁷⁷

4.4.1.1. Transponierung

Eine Transponierung liegt dann vor, wenn ein privater Anteilseigner seine Anteilsrechte zu einem über dem Nennwert liegenden Preis in eine von ihm beherrschte Holdinggesellschaft einbringt oder an sie verkauft. Solche Transaktionen gelten aufgrund der bestehenden Bundesgerichtspraxis als steuerbare Dividende, weil der Einbringer bzw. Veräusserer über die zwischengeschaltete Holdinggesellschaft quasi an sich selbst verkauft. In diesem Zusammenhang spricht man auch von 'konzernrechtlichem Verfügungsgeschäft' bzw. von blosser 'Umstrukturierung des Vermögens ohne Entäusserung'.⁷⁸

Ein Beherrschungsverhältnis ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der Einbringer bzw. Veräusserer nach vollzogener Uebertragung über mindestens 50% der Vermögensrechte (nicht der Stimmrechte) an der übernehmenden Holdinggesellschaft verfügt. Aufgrund der bestehenden Bundesgerichtspraxis genügt allerdings auch eine Minderheitsbeteiligung zur Unterstellung eines Beherrschungsverhältnisses, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Beherrschung vermuten lassen (Zusammenwirken mehrerer Gesellschafter zum Erreichung eines im Inte-

ESTV KS Nr. 7 vom 14. Februar 2005 im Entwurf (Entwurfsform, weil angesichts der künftigen Unternehmenssteuerreform II eine definitive Publikation nicht opportun ist, die ESTV beurteilt mögliche Fälle indirekter Teilliquidation vorläufig anhand dieses Entwurfs).

⁷⁷ EFD, Die Unternehmenssteuerreform II begünstigt den Wirtschaftsstandort Schweiz, Medienmitteilung vom 23. Juni 2005, S. 5 ff.

⁷⁵ Höhn/Waldburger, Steuerrecht Band I, Bern/Stuttgart/Wien 2001, S. 523.

Locher Peter, Die indirekte Teilliquidation im Recht der direkten Bundessteuer, in: Reich/Zweifel, Das schweizerische Steuerrecht, eine Standortbestimmung, Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Ferdinand Zuppinger, Bern 1989, 219, S. 221.

resse aller liegenden Zieles, Aktionärbindungsvertrag etc.). Bei einer Beherrschung durch Erben liegt nach dem jüngsten Bundesgerichtsentscheid vom 11. Juni 2004 eine Transponierung nicht mehr vor, solche Sachverhalte sind gemäss Urteil des Bundesgerichts unter dem Aspekt der indirekten Teilliquidation zu prüfen.

Die Steuerfolgen lassen sich vermeiden, indem die positive Differenz zwischen dem Abgeltungspreis und dem Nominalwert der eingebrachten Anteilsrechte auf Agioreserven verbucht wird.⁷⁹

Die Transponierungstheorie wird heute allgemein akzeptiert, ist aber dennoch insofern zu kritisieren, als eine Beschränkung auf Fälle missbräuchlicher Steuerumgehung grundsätzlich genügt hätte.⁸⁰ Bezüglich der diversen Abgrenzungsfragen wird auf das bereits erwähnte KS Nr. 7 vom 14. Februar 2005 der ESTV verwiesen.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates (Unternehmenssteuerreform II) soll eine Transponierung nur noch dann vorliegen, wenn der Verkäufer bzw. Einbringer der Beteiligungsrechte nach der Uebertragung zu mindestens 50% (Kapital-Quote) an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt ist (einziges Kriterium). Die positive Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleitung und dem Nennwert der übertragenen Beteiligungsrechte wird, falls eine Transponierung vorliegt, als Ersatz-Dividende besteuert.⁸¹ Vorbehalten bleiben selbstverständlich Fälle missbräuchlicher Steuerumgehung, die nach der einschlägigen Praxis zu beurteilen und zu behandeln sind.⁸²

4.4.1.2. Indirekte Teilliquidation

Bei der indirekten Teilliquidation findet im Vergleich zur Transponierung nicht eine Einbringung bzw. ein Verkauf an sich selbst statt, sondern ein Verkauf an Dritte. Auch hier ist analog zur Transponierung als zentrale Voraussetzung für die Unterstellung ein Wechsel in der Besteuerung vom Nennwertprinzip zum Buchwertprinzip erforderlich, was zur Folge hat, dass die latenten Steuern auf der positiven Differenz zwischen dem Veräusserungspreis und dem Nennwert

⁸¹ Teilbesteuerung gemäss Vorschlag der Bundesrates zur Unternehmenssteuerreform II.

⁷⁹ ESTV KS Nr. 7 vom 14. Februar 2005, a.a.O., S. 4.

⁸⁰ Höhn/Waldburger, a.a.O., S. 331.

⁸² Im Falle der Steuerumgehung dürfen die Steuerbehörden ohne Willkür auf den wirtschaftlichen Sachverhalt statt auf die zivilrechtliche Form abstellen.

der übertragenen Beteiligungsrechte untergeht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ausserdem kumulativ erforderlich, dass nach der Veräusserung bei der übernommenen Gesellschaft zum Zweck der Finanzierung des Kaufpreises Mittelentnahmen stattfinden oder zumindest eingeleitet werden und der Veräusserer der Anteilsrechte durch ein Zusammenwirken mit dem Käufer die Mittelentnahmen selbst einleitet im Wissen, dass diese nicht wieder zurückgeführt werden.⁸³

Als Folge des Bundesgerichtsentscheides vom 11. Juni 2004 wird ergänzend zu der zuvor bereits bestehenden Praxis nun neu auch der Verkauf an eine Erbenholding⁸⁴ unter dem Aspekt der indirekten Teilliquidation beurteilt. Ausserdem gelten in Bezug auf die Mittelentnahme strengere Regeln. So soll nicht nur wie früher die Ausschüttung der im Zeitpunkt der Veräusserung bestehenden Gesellschaftsmittel entscheidend sein, sondern auch die Ausschüttung zukünftiger Gewinne, soweit der Kaufpreis fremdfinanziert worden ist.⁸⁵

In Bezug auf die indirekte Teilliquidation sieht der Bundesrat im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eine tiefgreifende Veränderung vor. Danach sollen bei einer Veräusserung an Dritte, soweit ein Systemwechsel in der Besteuerung vorliegt, die in der veräusserten Gesellschaft zurückbehaltenen nicht betriebsnotwendigen und ausschüttungsfähigen Mittel nach Berücksichtigung einer angemessenen betriebsnotwendigen Liquiditätsreserve anteilmässig als Ersatz-Dividende besteuert werden, dies ungeachtet irgendwelcher subjektiver Kriterien. Ausserdem sollen unter dem Aspekt der indirekten Teilliquidation nur Fälle geprüft werden, bei denen der Veräusserer vor der Veräusserung über eine substantielle Beteiligung von mindestens 20% am Grundkapital der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verfügt hat (Kapitalquote), auch wenn nur ein unbedeutender Anteil (z.B. eine Aktie von CHF 1'000) veräussert wird. Die Ersatz-Dividende soll wie eine normale Dividende teilbesteuert werden, entsprechend dem vorgeschlagenen Besteuerungskonzept für Beteiligungserträge.⁸⁶

⁸³ BGE vom 23. April 1999, ASA 69, S. 642 ff (Indirekte Teilliquidation).

.

⁸⁴ Unter Erbenholding wird eine von den zukünftigen Erben des Veräusserers gehaltene Holdinggesellschaft verstanden (Uebernahmevehikel).

⁸⁵ ESTV KS Nr. 7 vom 14. Februar 2005, a.a.O., S. 8.

⁸⁶ Beispiele vgl. ESTV, Die Unternehmenssteuerreform II begünstigt den Wirtschaftsstandort Schweiz, a.a.O., S. 7.

4.4.2. Unternehmenssteuerreform II

Die Unternehmenssteuerreform II bezweckt die Weiterführung der im Jahr 1997 begonnenen Reform des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts (Unternehmenssteuerreform I). Die Gesetzesvorlage⁸⁷ umfasst fünf zentrale Massnahmenbereiche: (1) Milderung der Doppelbesteuerung, indem Dividenden nur noch teilbesteuert werden. Dabei sollen beim Bund Dividenden aus Beteiligungsrechten, die dem Privatvermögen zuzuordnen sind, nur noch zu 80%, und solche, die dem Geschäftsvermögen zuzuordnen sind, nur noch zu 60% steuerlich erfasst werden. Die Kantone bleiben frei bezüglich der Festlegung der Teilbesteuerungssätze. (2) Klare gesetzliche Regelung der Transponierung und indirekten Teilliquidation zwecks Beseitigung der bestehenden lähmenden Rechtsunsicherheit.⁸⁸ (3) Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.⁸⁹ (4) Massnahmen zugunsten von Personenunternehmen bezüglich Ersatzbeschaffung, Umstrukturierung, Unternehmensnachfolge und Liquidation. (5) Beseitigung der steuerlich privilegierten Arbeitsbeschaffungsreserven.

Die unterschiedlichen Teilbesteuerungssätze für Dividendenerträge in Abhängigkeit von deren Zuordnung zum Privat- oder Geschäftsvermögen werden mit dem divergenten Besteuerungssystem begründet. Namentlich gehören bei einer Zuordnung zum Geschäftsvermögen auch die Kapitalgewinne auf Beteiligungen zum steuerpflichigen Einkommen. Die Möglichkeit zur Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist für solche Gesellschaften von Vorteil, die auf kantonaler Ebene auch der Gewinnsteuer unterliegen wie z.B. für gemischte Holdinggesellschaften, die nicht für das Holdingprivileg qualifizieren.

5. Internationale Steueraspekte

5.1. Internationales Steuerrecht der Schweiz

Es kann im Rahmen dieser Arbeit nicht darum gehen, einen vertieften Ueberblick über das internationale Steuerrecht der Schweiz zu geben. Diesbezüglich wird auf die einschlägige Literatur verwiesen. ^{90 91 92 93 94} Die Ausführungen konzentrie-

⁸⁷ Botschaft des Bundesrates, a.a.O.

⁸⁸ Vgl. 4.4.1.

⁸⁹ Betrifft nur die Kantone, der Bund kennt keine Kapitalsteuer.

⁹⁰ Gygax/Gerber, Die internationalen Steuererlasse des Bundes, Winterthur 2004.

⁹¹ Höhn Ernst, Handbuch des internat. Steuerrechts der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien 1993.

⁹² Höhn Ernst, Internationale Steuerplanung, Bern/Stuttgart/Wien 1996.

ren sich im Sinne der Themenstellung auf solche Aspekte, die für in der Schweiz ansässige Holdinggesellschaften mit Auslandsbezug einschlägig sind.

5.1.1. Abkommensrecht

5.1.1.1. Grundsätzliches

Die unterschiedlichen Steuerrechtsordnungen können zu Ueberschneidungen und letzlich zu Doppelbesteuerungen führen, die sich nur durch staatsvertragliche Regelungen vermeiden lassen. Bestehen keine solchen Regelungen, sind Doppelbesteuerungen möglich. Die Zuständigkeit zum Abschluss von DBA obliegt dem Bund. Allerdings sind auch die Kantone befugt, in ihren Zuständigkeitsbereichen Staatsverträge abzuschliessen, solche Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone allerdings nicht zuwiderlaufen. 95 Die Schweiz hat heute ein Netz von 68 in Kraft stehenden DBA, die sich auf die Einkommenssteuer beziehen (einschliesslich Verrechnungssteuer), dazu kommen bereits unterzeichnete Abkommen mit weiteren 7 Staaten, die aber noch nicht in Kraft sind. Verhandlungen mit weiteren Staaten sind hängig oder in Planung. Zudem beabsichtigt die Schweiz eine Ueberarbeitung bestehender Abkommen namentlich mit den Mitgliedstaaten der EU und der OECD.⁹⁶ Die meisten Abkommen orientieren sich am OECD-MA. Ferner hat die Schweiz mit der EU ein für den Holdingstandort Schweiz bedeutendes Zinsbesteuerungsabkommen⁹⁷ abgeschlossen, welches die Vorzüge der Mutter-Tochter-Richtline auf die Schweiz ausdehnt.

5.1.1.2. Doppelbesteuerungsabkommen

Nach allen DBA ist die Schweiz als Ansässigkeitsstaat vom Grundsatz her zur unbedingten Befreiung mit Progressionsvorbehalt verpflichtet, soweit Einkünfte, Veräusserungsgewinne und Vermögen im Vertragsstaat nicht voll oder teilweise von der Besteuerung ausgenommen sind. Damit bestätigt die Schweiz die nach innerstaatlichem Recht⁹⁸ für ausländische Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und

⁹³ Locher Peter, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, Bern 2005.

⁹⁴ Oberson/Hull, Switzerland in International Tax Law, Amsterdam 2001.

⁹⁵ Art. 54 Abs. 1 sowie Art. 56 Abs. 1 und 2 BV.

⁹⁶ EFD, Internationale Doppelbesteuerung,

http://www.efd.admin.ch/d/dok/faktenblaetter/efd-schwerpunkte/307_dba.htm, 12.7.2005.

⁹⁷ Vgl. 5.1.1.3.

⁹⁸ Art. 6 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 DBG, gleiche Regelung bei den Kantonen.

Grundstücke (Liegenschaften) vorgesehene Steuerbefreiung und erweitert sie auf weitere Objekte. Ausnahmen bestehen für die in einzelnen DBA nicht angesprochene Vermögenssteuer, für fehlende Zuteilungsregeln bestimmter Einkommen und Vermögensgewinne und natürlich in Bezug auf die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzen aus ausländischen Quellen. Grundsätzlich gewährt die Schweiz eine Steuerbefreiung unabhängig davon, ob der Vertragsstaat eine Steuer erhebt oder nicht, 99 dadurch wird nicht nur die effektive, sondern auch die virtuelle Doppelbesteuerung vermieden. 100

Die Schweiz kann als Betriebsstättenstaat abkommensrechtlich nur das betriebsstättenbezogene Einkommen und Vermögen besteuern. 101 Das gilt auch in Bezug auf Beteiligungen. Dazu sind von der Betriebsstätte die objektiven Voraussetzungen zu erfüllen, 102 namentlich auch die in der Schweiz tatsächlich wahrzunehmende Verwaltung der auf sie bezogenen Beteiligungen, was in Kleinkonzernen mangels ausreichender Substanz zu Schwierigkeiten führen kann.

Bei verbundenen Unternehmen verpflichtet Art. 9 Abs. 2 OECD-MA den anderen Vertragsstaat zu einer entsprechenden Gegenkorrektur. Die meisten von der Schweiz abgeschlossenen DBA enthalten keine solche Verpflichtung. 103

Die Zuteilung von Dividenden, Zinsen und Lizenzen ist unterschiedlich geregelt. Nach den meisten Abkommen haben beide Staaten ein Besteuerungsrecht, wobei das Recht des Quellenstaaten auf 5 bis 15% begrenzt ist. Die Schweiz gewährt darauf die pauschale Steueranrechnung. Diese erfolgt gesamthaft für alle Erträge und nicht gesondert nach Quellenstaat oder Einkommensgruppe. Die Anrechnung ist allerdings beschränkt auf die schweizerische Steuerlast auf diesen

Ausnahmen: DBA mit Kuwait enthält eine generelle 'subject to tax clause', 22 weitere DBA enthalten 'subject to tax clauses' zu einzelnen Zuteilungsregeln, eine Bestimmung in schweizerischen DBA im Sinne von Art. 23A Abs. 4 OECD-MA wäre nur von marginaler Bedeutung, da die Schweiz schon unilateral weitgehend befreit.

¹⁰⁰ Locher Peter, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, a.a.O., S. 486.

¹⁰¹ Art. 7 Abs. 1 OECD-MA.

¹⁰² Zur Definition der Betriebsstätte siehe Locher Peter, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, a.a.O., S. 275 ff.

¹⁰³ Korrigiert der eine Vertragsstaat berechtigterweise den Gewinn zu seinen Gunsten aufgrund nicht drittvergleichskonformer Verrechnungspreise, dann wird die Schweiz mangels abkommensrechtlicher Verpflichtung zur Korrektur eine Revison der Veranlagung nur dann in Betracht ziehen, wenn zwischen den beiden Staaten eine einvernehmliche Verständigungslösung gefunden werden konnte. Trifft das nicht zu und beschliesst das schweizerische Unternehmen trotzedem eine Nachvergütung an das verbundene ausländische Unternehmen, wird die Steuerbehörde in der Nachvergütung unter Umständen eine verdeckte Gewinnausschüttung erkennen und als solche nicht nur beim Gewinn aufrechen, sondern auch noch der Verrechnungssteuer unterwerfen.

Einkünften. ¹⁰⁴ Dividenden auf Beteiligungen gelten als nicht besteuert, wenn der Beteiligungsabzug gewährt wird oder ein kantonales Holdingprivileg vorliegt. Diesfalls ist die pauschale Steueranrechnung ausgeschlossen. ¹⁰⁵

Vergütungen an die Verwaltungsräte einer in der Schweiz ansässigen Holdinggesellschaft können nach den meisten DBA in der Schweiz besteuert werden (Quellenbesteuerung).¹⁰⁶

Veräusserungsgewinne auf beweglichem Vermögen sind nach den meisten DBA nur im Staat der Ansässigkeit steuerbar. Hinsichtlich Veräusserungsgewinnen auf wesentlichen Beteiligungen an Gesellschaften bestehen oft Ausnahmen. Diese Ausnahmen betreffen allerdings nur Beteiligungsgewinne auf Immobiliengesellschaften und Sachverhalte, wo der Veräusserer vor der Veräusserung im anderen Vertragsstaat ansässig war.¹⁰⁷

5.1.1.3. Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU

Mit Wirkung ab 1. Juli 2005 ist das im Rahmen der bilateralen Verhandlungen II mit der EU abgeschlossene ZBstA in Kraft. Gemäss Abkommen werden Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften im Quellenstaat nicht mehr besteuert, wenn die Muttergesellschaft mindestens zwei Jahre lang eine direkte Beteiligung von mindestens 25% am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft hält und die eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der EU und die andere in der Schweiz steuerlich ansässig ist. Gleiches gilt für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Gesellschaften oder ihren Betriebsstätten unter den gleichen Bedingungen. Damit erschliessen sich die Vorzüge der MTRL im Grossen und Ganzen auch für die Schweiz. Gesellschaften, die von der direkten Bundessteuer befreit sind (Tax Holidays), qualifizieren nicht für diese Regelung. Eine Steuerbefreiung auf Ebene der Kantone und der Gemeinden ist aber nicht schädlich.

¹⁰⁴ Locher Peter, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, a.a.O., S. 495.

¹⁰⁵ Art. 5 Abs. 1 Verordnung über die pauschale Steueranrechnung.

¹⁰⁶ Art. 16 OECD-MA (Quellenbesteuerung nach Art. 93 Abs. 1 DBG, Art. 35 Abs. 1 Bst. c StHG).

¹⁰⁷ Höhn Ernst, Handbuch des internationalen Steuerrechts der Schweiz, a.a.O., S. 328.

¹⁰⁸ Art. 15 ZBstA.

5.1.1.4. Internationale Amtshilfe in Steuersachen

Die Schweiz akzeptierte bisher die im OECD-MA vorgesehene Regelung nur mit Vorbehalt, indem in den von ihr abgeschlossenen DBA regelmässig lediglich eine Amtshilfe zum Zweck der richtigen Anwendung des Abkommens vorgesehen war und nicht auch bei Steuerbetrug (kleine Auskunftsklausel). Das neue ZBstA regelt die Amtshilfe nun grundsätzlich auch bei Steuerbetrug, findet aber nur Anwendung auf Zinszahlungen bei Sparkapitalien. Gleichzeitig mit dem Abschluss des ZBstA musste sich die Schweiz in einem einverständlichen Memorandung (Memorandum of Understanding) verpflichten, mit den Mitgliedstaaten der EU bilaterale Verhandlungen aufnehmen und die Amtshilfe bei Steuerbetrug und ähnlichen Delikten auf alle verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlichen Fälle auszuweiten, die nach dem Recht des ersuchenden Staates als Steuerbetrug gelten. Die internationale Amtshilfe soll nun im Rahmen eines Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe bei DBA gesetzlich geregelt werden.

In Bezug auf Holdinggesellschaften hat sich die Schweiz auf Druck der OECD verpflichtet, die 'grosse Amtshilfe' in die DBA aufzunehmen. Die Schweiz wird danach auf Anfrage hin diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, die den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden bereits vorliegen.

5.1.2. Unilaterale Bestimmungen zur Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

5.1.2.1. Grundsätzliches

Bei persönlicher Zugehörigkeit¹¹⁴ zur Schweiz ist die Steuerpflicht unbeschränkt, ertreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Ausland.¹¹⁵ Die unilaterale Freistellung ist unbedingt und wird auch dann gewährt, wenn das ausländische Einkommen im Ausland nicht besteuert wird, die Freistellung erfolgt allerdings mit Progressionsvorbehalt.¹¹⁶

¹⁰⁹ Art. 26 OECD-MA.

Ausnahmen: DBA USA (seit 1951), DBA Deutschland (seit 2004), Norwegen (in Kraft voraussichtlich noch vor Ende 2005) und Oesterreich (Protokoll unterzeichnet), wonach auch beim Steuerbetrug Amtshilfe gewährt werden muss.

¹¹¹ Art. 10 Abs. 1 ZBstA.

¹¹² Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.12.2004, L 385/43.

Eidgenösssisches Finanzdepartement, Schlussbericht vom 28. Januar 2005 der Expertenkommission 'Steuerstrafrecht und internationale Amtshilfe'.

¹¹⁴ Art. 3 DBG, Art. 50 DBG.

¹¹⁵ Art. 6 Abs. 1 DBG, Art. 52 Abs. 1 DBG.

¹¹⁶ Locher Peter, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, a.a.O., S. 58.

Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit¹¹⁷ beschränkt sich die Steuerpflicht auf das Einkommen, für das in der Schweiz eine Steuerpflicht besteht, insbesondere Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke.¹¹⁸

Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält keine Bestimmungen für die Kantone, die meisten Kantone haben aber gleiche oder ähnliche Vorschriften wie der Bund.

Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke (Immobilien) erfolgt im internationalen Verhältnis nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Demnach werden ausländische Betriebsstätten, soweit keine geonderte Buchführung vorliegt, quotenmässig und Grundstücke (Immobilien) objektmässig ausgeschieden. ¹¹⁹ Der Vorausanteil (Praecipuum) liegt beim Ausscheiden einer ausländischen Betriebsstätte zwischen 10 bis 20%, bedingt aber, dass am schweizerischen Hauptsitz ein wesentlicher Teil der Leitung wahrgenommen wird. ¹²⁰

Verluste in ausländischen Betriebsstätten können mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. Allerdings ist in solchen Fällen eine Revision der Veranlagung vorzunehmen, wenn innerhalb der folgenden 7 Jahre eine Verlustverrechung im Betriebsstättenstaat stattfindet.¹²¹

Bei beschränkter Steuerpflicht in der Schweiz kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit erfolgt die Gewinnermittlung in der Regel objektmässig.¹²²

Beteiligungen sind prinzipiell dem ausländischen Ansässigkeitsstaat zuzurechnen, wenn diese nicht eindeutig betriebsnotwendiges oder gesetzlich vorgeschriebenes Reservevermögen einer schweizerischen Betriebsstätte darstellen.¹²³ Der Beteiligungsabzug auf Bundesebene in Kombination mit den Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften auf Kantons- und Gemeindeebene führt im Idealfall zu einer weitgehenden unilateralen Befreiung aller Einkünfte aus ausländischen Quellen.

¹¹⁸ Art. 6 Abs. 2 DBG, Art. 52 Abs. 2 DBG.

¹¹⁷ Art. 4 und 5 DBG, Art. 51 DBG.

¹¹⁹ Locher Peter, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, a.a.O., S. 58.

¹²⁰ Höhn Ernst, Handbuch des internationales Steuerrechts der Schweiz, a.a.O., S. 262.

¹²¹ Art. 6 Abs. 3 DBG, Art. 52 Abs. 3 DBG.

¹²² Locher Peter, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, a.a.O., S. 341 f.

¹²³ Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, S. 297.

Mit nicht rückforderbaren Quellensteuern belastete ausländische Einkünfte werden nettobesteuert, soweit die fraglichen Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen sind, d.h. der nicht rückforderbare Teil der Quellensteuer kann abgezogen werden.¹²⁴

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen unter Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung unter bestimmten Voraussetzungen¹²⁵ der Quellenbesteuerung. Das gilt namentlich auch für Verwaltungsräte und Mitglieder der Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz.¹²⁶

Die Schweiz hat bei der Verrechnungssteuer per 1. Januar 2005 das grenzüberschreitende Meldeverfahren eingeführt. Danach können schweizerische Tochtergesellschaften ihre Verrechnungssteuerpflicht für Dividenden an ihre ausländische Muttergesellschaft durch Meldung erfüllen, soweit mit den entsprechenden Staaten Abkommen zur Begrenzung der an der Quelle erhobenen Steuern bestehen (DBA, ZBstA).¹²⁷

5.1.2.2. Internationale Umstrukturierungen¹²⁸

Das Fusionsgesetz (FusG) kennt vier Transaktionsformen, die Fusion, die Spaltung, die Umwandlung und die Vermögensübertragung, regelt aber nur die gesellschaftsrechtlichen Aspekte. Mit der Gesetzeseinführung mussten deshalb auch die einschlägigen steuerrechtlichen Erlasse überarbeitet werden. Hinsichtlich internationaler Transaktionen waren zudem Anpassungen im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) notwendig.¹²⁹

Die Steuerneutralität hat den Aufschub der Besteuerung stiller Reserven, den Wegfall der Verkehrssteuern und die unveränderte Uebertragung der Steuerfaktoren auf den neuen Rechtsträger zur Folge. Steuerneutralität ist nur unter zwei Voraussetzungen möglich, die das Steuersubstrat sicherstellen sollen. Erstens muss der übernehmende Rechtsträger in der Schweiz für dieselben Steuern steuerpflichtig sein, wie der übertragende, und zweitens muss das Steuersubstrat un-

 $^{\rm 126}$ Art. 93 DBG, Art. 35 Abs. 1 Bst. c und d StHG.

¹²⁷ ESTV KS Nr. 6 vom 22. Dezember 2004.

¹²⁹ Art. 161 - 165 IPRG.

¹²⁴ Art. 2 Abs. 3 Verordnung über die pauschale Steueranrechnung.

¹²⁵ Art. 90 DBG, Art. 34 StHG.

¹²⁸ Merlino in: von der Crone/Gersbach/Kessler/Dietrich/Berlinger, www.fusg.ch, die Internetplattform zum Transaktionsrecht, Stand 1.7.2004, besucht am 16.7.2005.

verändert bleiben.¹³⁰ Die Fortsetzung der Steuerpflicht ist auch dann erfüllt, wenn der übernehmende Rechtsträger den übernommen Betrieb zu den steuerlichen Buchwerten des übertragenden Rechtsträgers als schweizerische Betriebsstätte weiterführt.

Bei der Verrechnungssteuer sind die Voraussetzungen insofern strenger, als eine steuerneutrale Uebertragung auf eine schweizerische Betreibsstätte nicht möglich ist, weil nur Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz verrechnungssteuerpflichtig sind und nicht auch Betriebsstätten.¹³¹ Daraus ergeben sich allerdings nur dann Nachteile, wenn keine vollständige Erstattung der Verrechnungssteuer möglich ist (Null-Satz).

Grundsätzlich problemlos sind Beteiligungsübertragungen, die für den Beteiligungsabzug auf dem Kapitalgewinn qualifizieren. Diesfalls kann die Uebertragung zum Verkehrswert erfolgen und der Kapitalgewinn berechtigt zum Beteiligungsabzug. Steuerfreiheit ist auf kantonaler Ebene beim Vorliegen des besonderen Steuerstatus als Holdinggesellschaft immer gegeben, auch wenn nur Streubeteiligungen übertragen werden.¹³²

Problematisch hinsichtlich Beteiligungsübertragungen im Rahmen konzerninterner Umstrukturierungen sind somit Beteiligungen, deren Kapitalgewinne nicht schon prinzipiell steuerbefreit sind (Beteiligungsabzug, Holdingprivileg) und die mit der Uebertragung dem schweizerischen Besteuerungsrecht entzogen werden. Dies trifft bis spätestens am 31. Dezember 2006 zu auf sogenannte Alt-Beteiligungen, die auf ausländische Konzerngesellschaften übertragen werden. Um dennoch internationale Umstrukturierungen während der Uebergangsfrist von zehn Jahren nicht zu behindern, wurde für den Fall der Uebertragung solcher Beteiligungen auf ausländische Konzerngesellschaften die Möglichkeit zum Steueraufschub bzw. zur gewinnneutralen Verbuchung geschaffen. Diese Sonderregelung sieht vor, dass die übertragende Gesellschaft für die Diffe-

¹³⁰ Art. 19 Abs. 1 DBG, Art. 61 Abs. 1 DBG, Art. 8 Abs. 3 StHG, Art. 24 Abs. 3 StHG.

¹³¹ Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG, Art. 9 Abs. 1 VStG.

¹³² Vgl. 4.2.1. und 4.2.2.

Art. 207a DBG: 10-jährige Uebergangsfrist, d.h. Kapitalgewinne auf noch vor dem 1. Januar 1997 erworbenen Beteiligungen, berechtigen erst bei einem Verkauf nach dem 31. Dezember 2006 zum Beteiligungsabzug, auch wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 70 Abs. 4 DBG erfüllt werden.

Höhn/Waldburger, Steuerrecht, a.a.O., S. 478: Ohne diese Uebergangsregelung hätten unmittelbar nach der Einführung des auf Kapitalgewinne erweiterten Beteiligungsabzuges qualifizierende Beteiligungen auf ausländische Konzerngesellschaften verlagert und von dort aus sofort steuerfrei an Dritte veräussert werden können.

renz des steuerlich massgebenden Buchwertes und des Verkehrswertes der übertragenen Beteiligung eine unbesteuerte Reserve bilden darf, die sie bei einer späteren Weiterveräusserung an konzernfremde Dritte steuerwirksam auflösen muss, spätestens aber am 31. Dezember 2006 ohne weitere Auflagen steuerneutral auflösen darf.

Die ESTV interpretierte die ausländische Konzerngesellschaft entweder als eine von der übertragenden Gesellschaft oder von der gemeinsamen Konzernmutter mit Sitz in der Schweiz beherrschte Gesellschaft (mindestens 50% der Stimmrechte). 135 Mit Urteil vom 6. Januar 2004 entschied das Bundesgericht gegen die Auffassung der ESTV, unter dem Begriff der 'ausländischen Konzerngesellschaft¹³⁷ sei nicht nur eine schweizerisch, sondern auch eine ausländisch beherrschte Konzerngesellschaften zu verstehen. Das Bundesgericht bediente sich dazu der teleologischen Auslegung des Begriffs im Lichte der Zwecksetzung der Unternehmenssteuerreform I, welche die Stärkung des Wirtschafts- und Holdingstandortes Schweiz beabsichtigte, zog aber auch völkerrechtliche Ueberlegungen in Erwägung, wonach die Interpretation der ESTV im Sinne von Art. 24 Abs. 5 OECD-MA gegen das Diskriminierungsverbot verstosse. 138 139 Da eine Verletzung von Doppelbesteuerungsgrundsätzen vorliegt, 140 dürfte der Entscheid auch für bereits rechtskräftig veranlagte Steuern Folgen haben. Obschon sich der Entscheid nur mit der Besteuerung auf Bundesebene befasst, ist er grundsätzlich auch auf kantonaler Ebene anwendbar. 141

5.1.2.3. Internationale Handelstätigkeit (Fifty-fifty-Praxis)

Mit der Fifty-fifty-Praxis trug die Steuerpraxis im Bereich der Verrechnungssteuer und der direkten Bundessteuer dem Umstand Rechnung, dass für im Ausland getätigte Geschäfte die Aufwandbelege nicht immer überprüft werden konnten. Die Praxis ermöglichte eine ermessensweise Einschätzung des ausländischen Aufwandes, wobei es den Gesellschaften jederzeit frei stand, den tatsächlichen hö-

-

¹³⁵ ESTV KS Nr. 10 vom 10. Juli 1998, S. 2.

¹³⁶ BGE vom 6. Januar 2004, 2A.542/2002 (Begriff der ausländischen Konzerngesellschaft).

¹³⁷ Art. 207a Abs. 3 DBG.

¹³⁸ Art. 24 Abs. 5 OECD-MA.

Huber/Helbing, Die 'ausländische Konzerngesellschaft' gemäss Art. 207a Abs. 3 DBG - Bundesgericht vs. ESTV, in: Steuerrevue Nr. 3/2004, 162, S. 166.

¹⁴⁰ Huber/Helbing, a.a.O., S. 170: Eine Verletzung von Doppelbesteuerungsgrundsätzen kann trotz Rechtskraft der Veranlagung gerügt werden.

¹⁴¹ Huber/Helbing, a.a.O., S. 168.

heren Aufwand belegmässig nachzuweisen.¹⁴² Zudem konnte die Fifty-fifty-Praxis beim Aufbau steueroptimaler Gruppenstrukturen sehr gut verwendet werden und ermöglichte vor allem im Zusammenwirken mit dem kantonalen Domizilprivileg eine ausserordentlich tiefe Steuerbelastung.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2005 hat sich die ESTV auf Druck der OECD von dieser Praxis distanziert. Gesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die bereits vom dem 1. Juli 2005 von der zuständigen Behörde eine Rechtsauskunft zur Anwendung der Fifty-fifty-Praxis erhalten hatten oder die Ausland-Ausland-Geschäfte bereits danach abwickelten, können die Praxis noch für Geschäftsabschlüsse anwenden, die vor dem 1. Januar 2009 enden. Neu müssen sämtliche Aufwendungen begründet und belegt werden, auch bezüglich dem Erwerb und der Nutzung immaterieller Werte. Aufwendungen zu Gunsten affiliierter Gesellschaften und diesen Nahestehenden müssen innerhalb einer angemessenen Bandbreite dem Drittvergleich standhalten. In diesem Zusammenhang wird im neuen KS auf die Verrechnungspreisrichtlinie der OECD von 1995 verwiesen.

5.1.2.4. Prinzipalstrukturen

Immer häufiger zur Anwendung kommen vor allem bei grösseren Konzernen sogenannte Prinzipal-Strukturen. Internationale Konzerne reorganisieren aus Kostenüberlegungen zunehmend ihre regionalen Strukturen, fassen diese in grösseren Einheiten zusammen und zentralisieren Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken nach Produktegruppen und Märkten. Vor allem Kommissionärsstrukturen und das Contract Manufacturing sind dabei von zentralem Interesse. Bei einer Verkaufs-Kommissionärsstruktur handeln die Kommissionäre im eigenen Namen, aber auf Rechung und Gefahr des Prinzipals. Im Vergleich zur Eigenhändlerstruktur mit lokalen Verkaufsgesellschaften im Ausland tragen die Kommissionäre weniger Risiken, was beim Kommittenten (Prinzipal) einen höheren Gewinnanteil rechtfertigt. Auch beim Contract Manufacturing handeln die ausländischen Produzenten als Lohnfertiger auf Rechnung und Gefahr des Prinzipals, der die Produktion der ausländischen Produktionsgesellschaften steuert,

¹⁴² ESTV KS Nr. 9 vom 19. Dezember 2001.

¹⁴³ ESTV KS Nr. 9 vom 22. Juni 2005.

koordiniert und überwacht. Gleiches gilt für das Contract Research & Development.¹⁴⁴

Die Umstellung auf eine Prinzipalstruktur führt zu Funktionsverlagerungen. Dabei werden auch Besteuerungsrechte in die Schweiz verlagert. Verkörpern die übertragenen Funktionen einen wirtschaftlichen Wert oder werden zivilrechtliche Entschädigungsansprüche ausgelöst, die unter unabhängigen Dritten zu vergüten wären, sind die einschlägigen Transferpreisbestimmungen zu beachten. In vielen Fällen dürften deshalb die Steuerfolgen aus einer Funktionsverlagerung bereits das Ende einer Umstellung bedeuten. Keine derartigen Hindernisse sind jedoch zu erwarten, wenn Produktions- und Vertriebsstrukturen für neue Produkte und Märkte von Anfang an auf der Grundlage einer Prinzipalstruktur aufgebaut werden.

Principalstrukturen führen nach den allgemeinen Regeln über die steuerliche Bestimmung von Verrechnungspreisen zu einem höheren Gewinnanteil beim Principal und zu einer Vermindung des Gewinnanteils bei den lokalen Produktionsund Vertriebsgesellschaften. Mit einer Principal-Gesellschaft in einem steuergünstigen Staat, die Schweiz erfüllt diese Anforderung, kann daher die Konzernsteuerbelastung u.U. erheblich gesenkt werden.

Seitens der schweizerischen Prinzipal-Gesellschaft richtet sich die internationale Steuerausscheidung hinsichtlich der direkten Bundessteuer (DBST) nach den Bestimmungen der ESTV. Liegt eine reine Verkaufs-Kommissionärsstruktur vor, wird der Reingewinn aus internationaler Handelstätigkeit im Verhältnis 50/50% dem Ausland und der Schweiz zugeteilt. Bei einer Prinzipal-Struktur mit eigener Produktion (Lohnfabrikation) erfolgt die Ausscheidung in zwei Schritten. Der gesamte Reingewinn aus Produktion und Handelstätigkeit gilt zu 30% als Reingewinn aus Produktion und zu 70% als Reingewinn aus Handelstätigkeit. Der Reingewinn aus Produktion wird vollständig der Schweiz zugeteilt und der Reingewinn aus Handelstätigkeit zu je 50% dem Ausland und der Schweiz. Latender Latender vollständig der Schweiz zugeteilt und der Reingewinn aus Handelstätigkeit zu je 50% dem Ausland und der Schweiz. Latender vollständig der Schweiz zugeteilt und der Reingewinn aus Handelstätigkeit zu je 50% dem Ausland und der Schweiz auf kanto-

¹⁴⁶ Ohne Finanzerträge und Erträgen aus übrigen Kapitalanlagen und und Aktivitäten wie Lizenzerträge, Provisionen etc.

¹⁴⁴ Neuhaus/Urban, Schweizer Treuhänder 1998, 143, S. 145.

¹⁴⁵ ESTV KS Nr. 8 vom 18. Dezember 2001.

Beispiel für eine Prinzipal-Struktur mit eigener Produktion: Gesamter Reingewinn aus Handel und Produktion 100, davon entfallen 30 auf Produktion (im Ausland 'cost-plus') und 70 auf Handel, Zuteilung Reingewinn aus Produktion auf die Schweiz, Zuteilung Reingewinn Handel 50/50, d.h. je 35, somit Anteil am gesamten Reingewinn Schweiz 65, Ausland 35.

naler Ebene Prinzipal-Gesellschaften nach dem Wirkungsortsprinzip in den meisten Fällen die Voraussetzungen für eine Besteuerung als gemischte Gesellschaft erfüllen.¹⁴⁸

Aufgrund der steuerlichen Behandlung der Principal-Gesellschaft in der Schweiz (Annahme einer ausländischen Betriebsstätte, quotenmässig indirekte Ausscheidung) könnten sich die ausländischen Staaten ihrerseits dazu veranlasst sehen, vom Bestehen einer Betriebsstätte auszugehen. ¹⁴⁹ Sie werden davon aber absehen, solange die eingeräumten Vergütungen (Kommission etc.) bereits einem Drittvergleich standhalten und dadurch kein zusätzliches Steueraufkommen erzielt werden kann.

5.1.2.5. Transfer Pricing

Die Schweiz verfügt über keine spezifischen Vorschriften zur Anwendung und Dokumentation von Verrechnungspreisen.¹⁵⁰ In Bezug auf die Besteuerung von Dienstleistungsgesellschaften verweist die ESTV allerdings ausdrücklich auf die Verrechnungspreisgrundsätze der OECD für multinationale Unternehmen. Danach hat die Leistungsverrechnung an ausländische Konzerngesellschaften nach dem Grundsatz des Drittvergleichs im Sinne dieser Grundsätze zu erfolgen. Erachtet eine Gesellschaft die von der Steuerverwaltung bisher auf sie angewandte Gewinnmarge von 5% im Sinne der Verrechnungspreisgrundsätze als zu hoch, hat sie den Gegenbeweis anzutreten und dies zu Dokumentieren.¹⁵¹ Einen Verweis auf die Verrechnungspreisrichtlinien der OECD findet man auch in den Anweisungen der ESTV betreffend Nachweis des geschäftsmässig begründeten Aufwandes bei Ausland-Ausland-Geschäften.¹⁵²

Aufgrund der Entwicklung der Vorschriften zur Dokumentation unter den Mitgliedstaaten der OECD und der EU erkennt auch die Schweiz zunehmend Handlungsbedarf. Namentlich schweizerische Holding-, Domizil- und Dienstleistungsgesellschaften sind gut beraten, die für konzerninterne Transaktionen angewandten Verrechnungspreise nach den einschlägigen Standards zu dokumentieren, stehen sie aus der Sicht der ausländischen Finanzämter doch notorisch

 $^{\rm 149}$ Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 5 OECD-MA im ESTV KS Nr. 8 vom 18. Dezember 2001.

¹⁴⁸ Art. 28 Abs. 4 StHG.

¹⁵⁰ Ernst & Young, Transfer Pricing Global Reference Guide 2004, S. 52.

¹⁵¹ ESTV KS Nr. 4 vom 19. März 2004.

¹⁵² ESTV KS Nr. 9 vom 22. Juni 2005.

unter Missbrauchsverdacht. Angesichts der verschiedenen nationalen Vorschriften empfielt sich grundsätzlich das Führen von Master-Files unter ständiger Anpassung an die internationalen Tendenzen.

5.1.3. Missbrauchsbestimmungen

Missbrauchsbestimmungen bezwecken die Abwehr einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von DBA. Nicht abkommensberechtigte Personen sollen nicht auf Umwegen in den Genuss von Abkommensvorteilen kommen.¹⁵³ Neben den abkommensrechtlichen Missbrauchsbestimmungen bestehen in der Schweiz auch unilaterale Massnahmen. Namentlich zu nennen sind der Missbrauchsbeschluss (BRB 1962) und die Steuerumgehungspraxis. Die meisten von der Schweiz abgeschlossenen DBA enthalten eine 'Beneficial ownership clause'. Das DBA U-SA/Schweiz enthält eine komplexe 'Limitation of benefit clause', während der Missbrauchsbeschluss für nicht anwendbar erklärt wird. 154 Mehrere DBA stipulieren spezifische Missbrauchsbestimmungen wie z.B. das DBA Luxemburg, 155 wonach das Abkommen auf die 'Holding 1929' nicht anwendbar ist, oder die DBA Frankreich, Italien und Belgien, welche die Ermässigung der Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzen an besondere Voraussetzungen knüpfen. Das ZBstA enthält keine eigenen Vorschriften, verweist aber ausdrücklich auf die einschlägigen bilateralten und unilateralen Bestimmungen. In einigen Abkommen wird ausdrücklich auf den Missbrauchsbeschluss verwiesen, andere wiederum enthalten eigene aber ähnliche Bestimmungen. Letztere haben den Nachteil, dass die flexibleren Bestimmungen gemäss KS 1999 nicht anwendbar sind. 156

Die schweizerischen Missbrauchsbestimmungen nehmen Bezug auf die übermässige Weiterleitung abkommensbegünstigter Einkünfte an nicht abkommensberechtigte Personen, 157 die Gewinnhortung, Treuhandverhältnisse sowie Familienstiftungen und Personengesellschaften ohne Geschäftsbetrieb in der Schweiz. Holdinggesellschaften, die (fast) ausschliesslich Beteiligungen verwalten und fi-

¹⁵⁶ Oberson/Hill, a.a.O., S. 171.

¹⁵³ Wirz, Anti-avoidance measures in international tax planning, in: Schweizer Treuhänder 2002, S. 369 ff.

¹⁵⁴ Ausführliche Check-Lists zur Anwendung von Art. 22 DBA USA/Schweiz sind zu finden in: Oberson/Hull, a.a.O., S. 305 ff.

¹⁵⁵ Art. 28 DBA Luxemburg/Schweiz.

¹⁵⁷ In der Regel in Form von Zinsen und Lizenzen, aber auch in Form anderer Vergütungen wie beispielsweise der Abschreibung von Vermögenswerten, deren Gegenwert nicht abkommensberechtigten Personen zukam.

nanzieren, dürfen zur Erfüllung nicht abkommensberechtigter Personen wie aktive tätige Gesellschaften mehr als 50% der abkommensbegünstigten Erträge verwenden, die Aufwendungen müssen aber geschäftsmässig begründet sein und belegt werden können.¹⁵⁸ Einen aktuellen und detaillierten Ueberblick über die Missbrauchsbestimmungen der Schweiz bietet die Website der ESTV.¹⁶⁰

Neben den einschlägigen Missbrauchsbestimmungen kommt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auch die schweizerische Steuerumgehungspraxis zur Anwendung. Dies bedeutet nach der Praxis des Bundesgerichts, dass anstelle der zivilrechtlichen Verhältnisse eine wirtschaftliche Betrachtungsweise Platz greift, wenn die Umstände auf eine Steuerumgehung schliessen lassen. Dazu sind drei Voraussetzungen notwendig: Das gewählte Vorgehen entspricht nicht dem wirtschaftlichen Sachverhalt, wurde nur zum Zweck der Steuerumgehung gewählt und würde tatsächlich eine beträchtliche Steuerersparnis erwirken.¹⁶¹ So hatte das Bundesgericht 2003 eine niedrig besteuerte ausländische Gesellschaft auf den British Virgin Islands als für am Sitz der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz als unbeschränkt steuerpflichtig erklärt, 162 weil die Leitungsfunktion nach der Praxis des Bundesgerichts bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise in der Schweiz wahrgenommen wurde. 163 Im 'Panama-Entscheid' aus dem Jahre 1999¹⁶⁴ wurde einer schweizerischen Holdinggesellschaft ein Auftragsverhältnis zu ihrer in Panama ansässigen Tochtergesellschaft unterstellt, weil die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Steuerumgehung als erfüllt galten und die tatäschlichen Umstände bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf ein solches Verhältnis schliessen liessen. 165 166 Die beiden Fälle zeigen, dass auch in der Schweiz, die über kein Aussensteuergesetz verfügt, Hinzurechnungen möglich sind, wenn eine Steuerumgehung vorliegt.

5.1.5. Entwicklungen im Zusammenhang mit der OECD (Harmful Tax Competition)

.

¹⁵⁸ Brundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962, ergänzt durch die KS der ESTV vom 17. Januar 1963 (KS 1962) und 17. Dezember 1998 (KS 1999).

¹⁵⁹ Ausführliche Check-List zu den unilateralen Missbrauchsbestimmungen der Schweiz (KS 1962, KS 1999), in: Oberson/Hull, a.a.O., S. 277 ff.

¹⁶⁰ http://www.estv.admin.ch/data/dba/d/index.htm.

¹⁶¹ BGE vom 10. Januar 1994, ASA 64, S. 80 ff (Steuerumgehung, Voraussetzungen).

¹⁶² BGE vom 4. Dezember 2003, 2A.321/2003 (Steuerumgehung, British Virgin Islands).

¹⁶³ Widmer/Moser, Schweizer Aussensteuerrecht, in: Schweizer Treuhänder 2005, 497, S. 499.

¹⁶⁴ BGE vom 9.5.1999, nicht publiziert (Steuerumgehung, Panama).

¹⁶⁵ Art. 400 Abs. 1 OR.

¹⁶⁶ Widmer/Moser, a.a.O., S. 497 f.

Der Streit mit der OECD betreffend schädliche Steuerregimes der Schweiz konnte beigelegt werden. Die Schweiz ist nicht mehr auf der schwarzen Liste. Allerdings mussten Zugeständnisse gemacht werden hinsichtlich der Amtshilfe bei Holdinggesellschaften, ¹⁶⁷ der Fifty-Fifty-Praxis bei der Verrechnungssteuer und der direkten Bundessteuer ¹⁶⁸ sowie bei der Besteuerung von Dienstleistungsgesellschaften. ¹⁶⁹

5.2. Attraktivität des Holdingstandortes Schweiz

5.2.1. Anforderungen an einen attraktiven Holdingstandort

Besteht das zentrale Ziel einer Unternehmung in der Gewinnmaximierung, dann lässt sich daraus für die Zwecke der Steuergestaltung das Unterziel der relativen Steuerminimierung ableiten. 170 Als Gestaltungsmittel für die Repatriierung versteuerter Einkünfte fallen die Umleitung, die Transformation und die (temporäre) Abschirmung der Einkünfte in Betracht. Gestaltungsmittel für die Allokation unversteuererter Einkünfte ist deren Transfer nach unten (top-down) oder nach oben (bottom-up).¹⁷¹ Die Gewinnrepatriierung von einer Grundeinheit über eine oder mehrere Zwischeneinheiten in Drittstaaten zur Spitzeneinheit kann steuergünstiger sein und zu einem besseren Endergebnis führen als eine direkte Gewinnrepatriierung. Auch die Gewinnpoolung in einer Zwischenholding in einem steuergünstigen Drittstaat, ohne die Gewinne an die Spitzeneinheit zu repatriieren, von wo aus die Konzerngesellschaften finanziert werden, kann die Konzernsteuerquote reduzieren und letzlich das Konzernergebnis verbessern. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bieten Gewinnverlagerungen (Allokationsstrateigen) in niedrig besteuerte Konzerneinheiten mittels Management Fees, Verrechnungspreisgestaltungen, Fremdfinanzierung, Zuteilung von Immaterialgüterrechten und der Verlagerung betrieblicher Funktionen und Risiken innerhalb des Konzerns. ¹⁷² Im Brennpunkt der Betrachtung bei der Steuerplanung mittels Holdinggesellschaften stehen die steuerliche Behandlung von Dividenden und Kapitalgewinnen, Zinsen und Lizenzen, aber auch andere steuerliche und nicht steuerlich Aspekte. Ein gu-

-

¹⁶⁷ Vgl. 5.1.1.4.

¹⁶⁸ ESTV KS Nr. 9 vom 19. Dezember 2001 (alt), ersetzt durch KS Nr. 9 vom 22. Juni 2005, vgl. auch 5.1.2.3.

¹⁶⁹ ESTV RS vom 17. September 1997 (alt), KS Nr. 4 vom 19. März 2004 (neu), vgl. auch 5.1.2.5. ¹⁷⁰ Kessler, Euro-Holding, a.a.O., S. 75.

¹⁷¹ Vgl. Beilage 2: Ueberblick zu den verschiedenen Repatriierungs- und Allokationsstrategien.

¹⁷² Kessler, Euro-Holding, a.a.O., S. 93 ff.

ter Holdingstandort sollte folgende für einen konkreten Sachverhalt in Betracht fallende Anforderungen erfüllen:¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶

Die Freistellung von Dividenden- und Betriebsstätteneinkünften sowie von entsprechenden Veräusserungsgewinnen; die Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten, Abschreibungen und Betriebstättenverlusten; ein umfangreiches DBA-Netz zur Minimierung von Quellensteuern auf eingehenden Erträgen wie vor allem Dividenden, Zinsen und Lizenzen; minimale oder keine Quellensteuern auf ausgehenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzen; keine Kapitalund Kapitalverkehrsteuern; keine Steuern auf der Bildung von Gesellschaftskapital; eine niedrige Besteuerung für die Mitarbeiter; ein unternehmensfreundliches Steuerklima (unbegrenzter Verlustvortrag, Gruppenbesteuerung, grosszügige Bestimmungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung, moderate Prüfungspraxis und gute Zusammenarbeit mit den Finanzämtern) und natürlich auch aussersteuerliche Kriterien wie politische Stabilität, keine Kapital- und Gewinntransferbeschränkungen, eine stabile und frei konvertierbare Währung, grosszügige Arbeits- und Aufenthaltsregelungen für Ausländer, eine gute Infrastruktur, günstige gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen etc.

Der Kriterienkatalog ist umfangreich, kaum ein Staat wird die aufgeführten Anforderungen vollständig erfüllen. Abhängig von einer konkreten Ausgangslage lässt sich der optimale Holdingstandort anhand der aufgeführten Kriterien aber folgerichtig ableiten. Ergänzend zum Status quo ist zudem auch stets die Entwicklung im steuerlichen Umfeld und insbesondere in Bezug auf die Attraktivitätskriterien zu beachten.

5.2.2. Gestaltungsmöglichkeiten

Die folgende Analyse zu den Gestaltungsmöglichkeiten von Holdingstrukturen in der Schweiz orientiert sich an der Systematik und den Ausführungen von Kessler¹⁷⁷ ¹⁷⁸ und Gehriger.¹⁷⁹ Vorab sei darauf hingewiesen, dass Gestaltungen im Grenzbereich des wirtschaftlich Sinnvollen unter dem Aspekt des Abkommens-

¹⁷³ Kessler, Euro-Holding, a.a.O., S. 84 ff.

¹⁷⁴ Gehriger, Holding- und Finanzgesellschaften als Instrumente der internationalen Steuerplanung, in: ASA, Band 71, 433, S. 439 ff.

¹⁷⁵ Höhn, Internationale Steuerplanung, a.a.O., S. 251 ff.

¹⁷⁶ Jacobs, Internationale Unternehmensbesteuerung, München 2002, S. 841.

¹⁷⁷ Kessler, Euro-Holding, a.a.O., S. 280 ff.

¹⁷⁸ Kessler, Holdinggesellschaften in Europa, in: Steuerrevue 2001, Band 56, 768, S. 768 ff.

¹⁷⁹ Gehriger, a.a.O., S. 444 ff.

missbrauchs in hohem Masse problematisch sind, wenn daraus erhebliche Steuerersparnisse resultieren. Zur Vermeidung möglicher Angriffsflächen seitens der Finanzämter sollte deshalb auch stets ein losgelöst von rein steuerlichen Erwägungen zweckmässiger Aufbau angestrebt werden.

5.2.2.1. Treaty Shopping, Directive Shopping

Treaty Shopping und Directive Shopping zielen ab auf ein attraktives Abkommensnetz und die Anwendbarkeit der EU-Richtlinien. Primär von Interesse sind günstige Schachtelprivilegien für Dividendenerträge sowie günstige Quellensteuersätze auf eingehenden und ausgehenden Zahlungen. Die Schweiz verfügt über ein umfangreiches Abkommensnetz, ausserdem hat sie sich mit dem ZBstA¹⁸⁰ den Zugang zur MTRL verschafft. Das Zinsbesteuerungsabkommen ist auch auf Zypern und Malta anwendbar, obschon die Schweiz mit diesen Staaten (noch) kein DBA abgeschlossen hat. Die Attraktivität der Schweiz hat sich dadurch ausserordentlich verbessert. Zuvor waren Gewinnrepatriierungen aus wichtigen EU-Mitgliedstaaten nur über eine EU-Holding mit Null-Satz-Regelung quellensteuerminimal möglich.¹⁸¹

Hinsichtlich der verrechnungssteuerlichen Behandlung von Substanzausschüttungen im Anschluss an eine vollzogene Umstrukturierung, die danach zu einem tieferen Verrechnungssteuersatz berechtigt, besteht die sogenannte 'Altreservenproblematik'. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein deutscher Gesellschafter, der eine wesentliche Beteiligung an einer schweizerischen Kaptialgesellschaft hält, im Rahmen einer Umstrukturierung eine deutsche Kapitalgesellschaft dazwischenschaltet, um in den Genuss des ermässigten Verrechnungssteuersatzes auf Ausschüttungen zu gelangen. Mit einer Nichtanerkennung des ermässigten Satzes ist nur dann zu rechnen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Greift hingegen die 'Altreservenproblematik', dann kommt im obgenannten Beispiel eine Verrechnungssteuer von 15% zur Anwendung, die in Deutschland nicht ange-

¹⁸¹ Vorbehalt betreffend Spanien (Art. 18 Abs. 3 ZBstA).

¹⁸⁰ Vgl. 5.1.1.3.

^{182 15%} bei einer Ausschüttung an eine Personengesellschaft, 0% bei einer Ausschüttung an eine Kapitalgesellschaft.

Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. d DBA Deutschland/Schweiz: Der reduzierte Satz ist nur anwendbar, wenn die Beteiligung mindestens 20% des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft beträgt und die Ausschüttung an eine deutsche Gesellschaft erfolgt, wobei unter 'Gesellschaft' eine juristische Person oder ein Rechtsträger verstanden wird, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird.

rechnet werden kann, weil Dividendeneinkünfte bei der empfangenden Kapitalgesellschaft von der Besteuerung ausgenommen sind. 184 Der Nachweis eines wirtschaftlich und nicht (nur) steuerlich motivierten Verhaltens kann die Gefahr der Unterstellung einer Steuerumgehung aber beseitigen.¹⁸⁵

5.2.2.2. Participation Exemption Shopping

Damit werden Staaten als Standort für Zwischengesellschaften angesprochen, die bezogen auf einen spezifischen Sachverhalt über ein günstiges Schachtelprivileg zur Gewinnrepatriierung verfügen. In der Schweiz steht für wesentliche Beteiligungen auf Bundes- und Kantonsebene der Beteiligungsabzug zur Verfügung, ausserdem gewähren die Kantone grosszügige Priviliegien für Holding- und Domizilgesellschaften. Insofern kann sich die Schweiz im internationalen Vergleich durchaus sehen lassen. Ebenfalls positiv zu werten sind die fehlenden Hinzurechnungsbestimmungen, Ausnahmen bilden allerdings offensichtliche Fälle der Steuerumgehung. 186 Erwähnenswert sind ferner Beteiligungsstrukturen mit luxemburgischen Holdinggesellschaften mit Holdingbetriebsstätte in der Schweiz. Nach luxemburgischem Recht werden Dividenden besteuert, wenn sie aus Staaten ausserhalb der EU stammen, die in ihrem DBA mit Luxemburg kein Schachtelprivileg vorsehen, falls die ausschüttende Tochtergesellschaft einer Steuerbelastung von weniger als 15% unterliegt (Bermudas, Guernsey etc.). 187 Hält nun eine schweizerische Betriebsstätte solche Beteiligungen, sind auch solche Dividenden von der Steuer befreit, weil in der Schweiz der Beteiligungsabzug und die kantonalen Holdingprivilegien grundsätzlich auch bei Betriebsstätten anwendbar sind.

5.2.2.3. Capital Gain Exemption Shopping

Ein Nachteil des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinnen in der Schweiz ist die relativ hohe Anforderung an die veräusserte Beteiligungsquote. Um auf Bundesund Kantonsebene den Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen nutzen zu können, muss die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stamm-

¹⁸⁷ Gehriger, a.a.O., S. 446.

¹⁸⁴ § 8b Abs. 1 KStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

¹⁸⁵ Kubaile, Erfreuliche Neuerungen im DBA Deutschland/Schweiz, in: Schweizer Treuhänder 2003, 646, S. 648.

¹⁸⁶ Vgl. 5.1.3.

kapitals der anderen Gesellschaft ausmachen.¹⁸⁸ Kapitalgewinne auf Beteiligungsveräusserungen, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind ungekürzt steuerpflichtig. Liegt ein kantonales Holdingprivileg vor, besteht immerhin Steuerbefreiung beim Kanton und bei den Gemeinden.¹⁸⁹ Die schweizerische Holding kann diesen Mangel beheben, indem sie die nicht zum Beteiligungsabzug qualifizierenden Beteiligungen unter 20% über eine niederländische Zwischenholding hält. In den Niederlanden sind Kapitalgewinne bereits ab einer Beteiliungsquote von 5% steuerfrei und eine Mindesthaltedauer besteht nicht.¹⁹⁰

5.2.2.4. Deferral Shopping

Nicht alle Gewinne sind zur Ausschüttung an die ultimativen Aktionäre einer Konzernspitzeneinheit bestimmt. Im Rahmen der Selbstfinanzierung wird ein wachsender Konzern den überwiegenden Teil der erwirtschafteten Gewinne für neue Investitionen und Projekte reinvestieren und nicht an die Aktionäre ausschütten. Folglich brauchen die in den einzelnen Konzerngesellschaften angefallenen Gewinne nicht zwingend an die Spitzeneinheit repatriiert zu werden. Von besonderem Interesse ist das Deferral Shopping vor allem für Konzerne mit Spitzeneinheiten in Staaten, welche die Anrechnungsmethode anwenden (z.B. Mexiko) und deren Steuerbelastung in der Regel erheblich über jenem der Tochtergesellschaften liegt. In solchen Fällen empfiehlt sich das Einschieben einer Zwischeneinheit in einem steuergünstigen Staat, der die Dividendenerträge von der Besteuerung freistellt. Reinvestitionen und Neuakquisitionen können dann direkt über diese Zwischeneinheit abgewickelt werden. Soweit Beteiligungen zum Beteiligungsabzug qualifizieren und auf kantonaler Ebene das Holding- oder Domizilprivileg beansprucht werden kann, eignet sich die Schweiz vorzüglich als Standort für solche Zwischeneinheiten. An dieser Stelle sei auch in Erinnerung gerufen, dass die kantonalen Holding- und Domizilprivilegien nicht nur Dividendeneinkünfte von der Besteuerung freistellen, sondern auch andere Einkünfte wie z.B. Zinsen und Lizenzen.¹⁹¹

-

¹⁹¹ Vgl. 4.2.2.

¹⁸⁸ Art. 70 Abs. 4 Bst. b DBG, Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG.

¹⁸⁹ Art. 28 Abs. 2 - 4 StHG.

¹⁹⁰ Gehriger, a.a.O., S. 447.

5.2.2.5. Tax Rate Shopping

Gewinnverlagerung von Hoch- in Niedrigsteuerländer, von wo aus die verlagerten Gewinne in Form von Dividenden an eine Thesaurierungs-Zwischeneinheit oder an die Spitzeneinheit repatriiert werden, bilden ein beliebtes Gestaltungsinstrument. In der Regel erfolgt die Gewinnverlagerung durch die konzerninterne Fremdfinanzierung mit dem Ziel, Zinsaufwendungen in einem Hochsteuerland und die Zinserträge in einem Niedrigsteuerland anfallen zu lassen. Die Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung (thin capitalization rules) und zur Steuerungehung bilden dabei die zentrale Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Strategie. Insofern ist darauf zu achten, dass das konzerninterne Finanzierungsverhältnis im Staat der kreditempfangenden Konzerngesellschaft möglichst als solches anerkannt und nicht umqualifiziert wird und für den Fall einer Umqualifizierung der andere Staat eine korrespondierende Umqualifizierung vornimmt.

Abhängig von der konkreten Ausgangslage bietet die Schweiz ideale Voraussetzungen für das Tax Rate Shopping (Beteiligungsabzug, kantonale Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften). Anstelle einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft ist alternativ auch der Einsatz einer 'Swiss Finance Branche' einer ausländischen Holdinggesellschaft denkbar, die ihrerseits in der Schweiz das konzernweite Kreditmanagement wahrnimmt und die Kredite an die Konzerngesellschaften vergibt. Eine 'Swiss Finance Branche' kommt nicht nur in den Genuss des kantonalen Domizilprivilegs, sondern geniesst auch auf Bundesebene erhebliche Vorzüge, die Anwendung ist allerdings an gewisse minimale Grössenordnungen gebunden. 193 194 Die Gesamtsteuerbelastung bei einer luxemburgischen Holding mit 'Swiss Finance Branche' (einem sogenannten LUX/CH Sandwich) beträgt rund 3%, während die Zinsaufwendungen bei den kreditempfangenden Konzerngesellschaften abzugsfähig sind. In Bezug auf Kreditvergaben an Konzerngesellschaften in den USA sind solche Gestaltungen allerdings zum Teil

¹⁹² Kessler, Holdinggesellschaften in Europa, a.a.O., S. 772.

¹⁹⁴ Marantelli, Die Schweiz als Baustein US-amerikanischer Steuerplanung, Teil 2, in: Steuerrevue 2000, 92, S. 94.

ESTV, Rundschreiben betreffend niederländische Finanzgesellschaften mit schweizerischer Betriebsstätte vom 9. Oktober 1991: Gemäss Rundschreiben wird mit Bezug auf niederländisch/schweizerische 'Finance Branches' bei Darlehensvergaben um die CHF 100 Millionen ein zusätzlicher (fiktiver) Zinsabzug im Verhältnis 10/11 der Zinserträge gewährt, nach neuerer Praxis soll dies nun auch bei tieferen Darlehensvergaben möglich sein, wobei dann allerdings ein Finanzierungsverhältnis der Betriebsstätte von 6/7 gelte.

nicht mehr möglich. Die neueren DBA-USA enthalten eine 'triangular provision',¹⁹⁵ die solches verhindert, indem andernfalls die in den USA auf den Zinszahlungen erhobene Quellensteuer von 30% nicht auf den abkommensrechtlich vereinbarten Satz herabgesetzt wird.¹⁹⁶

Im Fall einer in der Schweiz ansässigen Spitzeneinheit ist auch der Einsatz einer für Finanzierungszwecke mit reichlich Eigenkapital ausgestatteten Offshore-Zwischeneinheit denkbar, die ihrerseits Kredite an Konzerngesellschaften in Hochsteuerstaaten gewährt.¹⁹⁷

Möglich zum Zweck des Tax Rate Shopping sind ebenfalls Strukturen mit Gesellschaften, die ihren Hauptsitz in der Schweiz haben und in einem Offshore-Staat eine Betriebsstätte betreiben. Die Schweiz stellt bereits nach internem Recht die Einkünfte ausländischer Betriebsstätten frei, auch wenn sie aus Offshore-Staaten stammen und dort nicht besteuert werden. ¹⁹⁸

5.2.2.6. Group Relief Shopping

Mit dem Group Relief Shopping wird eine möglichst steueroptimale Konsolidierung negativer und positiver Ergebnisse einzelner Konzerngesellschaften angestrebt. Das Konzept der Gruppenbesteuerung findet heute in vielen Steuerrechtsordnungen Anwendung, bleibt in der Regel aber auf rein nationale Sachverhalte beschränkt. Innerhalb der EU bestehen allerdings Tendenzen zur Ausdehnung des Gruppenbesteuerung auf den gesamten EU-Raum.¹⁹⁹ Der EuGH befasst sich zurzeit in den Rechtssachen Marks & Spencer²⁰⁰ und Ritter-Coulais²⁰¹ mit dieser Thematik, weil eine Verwehrung der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung grundsätzlich gegen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit verstösst.²⁰²

Aus der Sicht einer schweizerischen Holdinggesellschaft, die den fremdfinanzierten Erwerb einer Gesellschaft in einem Staat beabsichtigt, der die Gruppenbe-

¹⁹⁵ So auch das DBA Luxemburg/USA, diesfalls Verweigerung des Null-Satzes.

¹⁹⁶ Gehriger, a.a.O., S. 464.

¹⁹⁷ Gehriger, a.a.O., S. 449.

¹⁹⁸ Vgl. 5.1.2.1

Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialauschuss, Ein Binnenmarkt ohne unternehmenssteuerliche Hindernisse, Brüssel 24.11.2003, Rz. 3.3.

²⁰⁰ EuGH Rs. C-446/03, Schlussanträge des Generalanwalts vom 7.4.2005 (Marks & Spencer).

²⁰¹ EuGH Rs. C-152/03, Schlussanträge des Generalanwalts vom 1.3.2005 (Ritter-Coulais).

²⁰² Schmidt/Cloer, Grenzüberschreitende Verlustverrechnung im Visier des EuGH, in: Rödl & Partner, Auslandsbrief, Mai 2005.

steuerung zulässt (Deutschland, UK etc.), empfielt sich der Erwerb über eine eigens zu diesem Zweck in diesem Staat errichtete Zwischeneinheit als Uebernahmevehikel. Die Möglichkeit zur Konsolidierung der Ergebnisse führt in der Folge zur steuerlichen Abzugsfähigkeit des mit der Akquisiton verbundenen Zinsaufwandes gegen die Ergebnisse der erworbenen Gesellschaft (debt-pushdown).²⁰³ Das gilt nicht nur für eine Neuakquisition. Eine schweizerische Holding mit zwei oder mehreren Tochtergesellschaften z.B. in Deutschland kann diese in eine neuerrichtete deutsche Zwischenholding einbringen und anschliessend für den deutschen Subkonzern eine Organschaft begründen, dadurch lassen sich die Ergebnisse der beiden Gesellschaften steuerlich konsolidieren.

In der Schweiz ist eine Gruppenbesteuerung leider nur bei der Mehrwertsteuer möglich, was im internationalen Vergleich zu anderen Holdingstandorten als gravierender Nachteil zu werten ist.

5.2.2.7. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Weitere denkbare Gestaltungsmöglichkeiten bieten das Treaty Exemption Shopping, Credit Mix Shopping, Deduction Shopping, Adjustment Shopping, Imputation Credit Shopping und Split Rate Shopping.²⁰⁴ Diese sind mit Bezug auf die Schweiz aber nicht oder nur beschränkt von Bedeutung.

Double Dip Strukturen lassen sich von einer schweizerischen Spitzeneinheit aus über Zwischeneinheiten aufbauen, deren Zinserträge möglichst nicht besteuert und deren Gewinnausschüttungen möglichst keiner Quellensteuer unterliegen (Offshore-Gesellschaften, Holding 1929). Die schweizerische Spitzeneinheit nimmt diesfalls ein Darlehen z.B. bei einer Bank auf, gibt die verfügbaren Mittel als Eigenkapital an die Zwischeneinheit weiter, die ihrerseits damit Konzerngesellschaften mit Darlehen versorgt. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen auch in Bezug auf schweizerische Finanzgesellschaften, einschliesslich der Swiss Finance Branche und hybriden Darlehen, die in der Schweiz als Zinsaufwand und in Luxemburg als Gewinnausschüttung behandelt werden.

Auf die Behandlung schweizerischer Betriebsstätten ausländischer Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit wurde be-

²⁰⁴ Kessler, Euro-Holding, a.a.O., S. 280 ff.

-

²⁰³ Beispiel gilt auch für andere Staaten mit der Möglichkeit zur Gruppenbesteuerung.

reits mehrfach hingewiesen. Diese werden in der Schweiz nach dem Wortlaut des Gesetzes und der herrschenden Meinung steuerlich wie juristische Personen behandelt.²⁰⁵ Demnach haben solche Betriebsstätten auch Anspruch auf den Beteiligungsabzug und die kantonalen Privilegien. Nachteilig wirkt sich indes bei personengesellschaftsbezogenen Betriebsstätten die AHV-Beitragspflicht auf dem Betriebsstättenergebnis aus (knapp 10%). Gestützt auf die Bilateralen Verträge I mit der EU ist die AHV allerdings nicht mehr in allen Fällen geschuldet. Diesfalls lassen sich mit solchen Betriebsstätten je nach Sachverhalt auch interessante Strukturen für das Dividendenrouting aufbauen.

5.2.3. Euro-Holding vs. Schweizer Holding

Der Holdingstandort Schweiz konnte in den letzten Jahren dank der Unternehmenssteuerreform 1,206 der Einführung des grenzüberschreitenden Meldeverfahrens²⁰⁷ und dem ZBstA²⁰⁸ deutlich verbessert werden. Die kantonalen Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften stellen verbunden mit dem Beteiligungsabzug bei der direkten Bundessteuer im europäischen Vergleich unbestrittenermassen einen attraktiven Vorteil dar. 209 Bemerkenswert ist die Anwendung obgenannter Privilegien auf Offshore-Beteiligungen. Auch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kapitalverlusten auf Beteiligungen ist ein Pluspunkt. Die für den Beteiligungsabzug erforderliche Beteiligungsquote von 20% liegt allerdings sehr hoch, wird mit der alternativen Voraussetzung eines Verkehrswertes von mindestens 2 Millionen aber relativiert. Leider gilt die alternative Voraussetzung nicht für den Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen.²¹⁰ Dank dem ZBstA gilt der Null-Satz bei der Quellensteuer nun in Bezug auf alle Mitgliedstaaten der EU, wenn die Muttergesellschaft mindestens zwei Jahre lang eine direkte Beteiligung von mindestens 25% am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft hält. Insofern konnte zumindest ein 'quasi' Anschluss an die MTRL erreicht werden.²¹¹

²⁰⁵ Vgl. 4.2.1.1.

²⁰⁸ Vgl. 5.1.1.3.

²¹¹ Vgl. 5.1.1.3.

-

²⁰⁶ In Kraft seit dem 1. Januar 1998.

Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften.

²⁰⁹ Vgl. 4.2.1., 4.2.2. und 4.2.3.

²¹⁰ Riedweg, Die Schweizer Holding nach der Reform im internationalen Vergleich, in: Schweizer Treuhänder 1998, 129, S. 136.

Bezüglich der Besteuerung von Nicht-Dividendeneinkünften weist die Schweiz vergleichsweise tiefe Steuersätze auf. Während auf kantonaler Ebene in der Regel die Voraussetzungen für ein Holding- oder Domizilprivileg erfüllt werden und im Idealfall der gesamte Reingewinn von der Besteuerung freigestellt wird (auch Zinsen und Lizenzen), werden die Erträge bei der Bundessteuer nur zu einem proportionalen Satz von 8.5% (netto nach Abzug der Steuern 7.8%) besteuert. Gehriger bezeichnet diese Tatsache für ein Land mit erstklassigem DBA-Netz, das nicht als Steueroase gilt, als den 'selling point'.²¹²

Ein weiterer ins Gewicht fallender Vorteil der Schweiz liegt im ausgezeichnet funktionierenden Rulingsystem, das ohne aufwendige Abwägung möglicher Risiken für die steuerliche Nichtanerkennung geplanter Massnahmen die vorherige verbindliche Zustimmung durch die zuständigen Steuerbehörden ermöglicht.²¹³

Auch ein nicht zu unterschätzender Vorteil sind fehlende Hinzurechnungsbestimmungen, wie sie in einigen Staaten der EU zur Anwendung kommen. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz zur Beseitigung der Doppelbesteuerung die Freistellungsmethode und nicht die Anrechnungsmethode anwendet. Das ist vor allem dann von Vorteil, wenn die Einkünfte ausländischer Betriebsstätten noch tiefer als in der Schweiz oder überhaupt nicht besteuert werden (Offshore-Standorte).²¹⁴

Die in der Schweiz immer häufiger vorzufindenden sogenannten Prinzipal-Strukturen, wo der Reingewinn aus internationaler Handelstätigkeit nach dem KS der ESTV²¹⁵ zu je 50% angenommenen ausländischen Betriebsstätten (Kommissionären) und dem in der Schweiz ansässigen Prinzipal zugeteilt wird, funktionieren nur auf der Grundlage eines Freistellungssystems.

Der wesentliche Vorteil einer EU-Holding im Vergleich zu einer Schweizer-Holding besteht grundsätzlich in der Anwendbarkeit des primären und sekundären Europarechts. Namentlich zu nennen sind die MTRL hinsichtlich Absenkung der für die Befreiung von Quellensteuern auf Dividenden erforderlichen Beteiligungsquote,^{216 217} die FRL hinsichtlich der Möglichkeit steuerneutraler grenzüber-

²¹³ Neben der Schweiz kennen auch Luxemburg und die Niederlande ähnliche Rulingsysteme.

²¹² Gehriger, a.a.O., S. 435 ff.

²¹⁴ Vgl. 5.1.3.: Eine Hinzurechnung ist nur beim Vorliegen einer Steuerumgehung möglich.

²¹⁵ ESTV KS Nr. 8 vom 18. Dezember 2001.

²¹⁶ 20% seit 1.1.2005, 15% ab 1.1.2007 und 10% ab 1.1.2009.

²¹⁷ Eine automatische Anpassung bei einer Aenderung der EU-Richtlinien, z.B. eine Absenkung der für die Befreiung von Quellensteuern auf Dividenden erforderlichen Beteiligungsquote, ist

schreitender Umwandlungen sowie die Harmonisierungsbestrebungen der EU bezüglich der direkten Unternehmensbesteuerung. Auch punktuelle länderspezifische Vorteile sind von Fall zu Fall gegeben, aber nicht immer ausschlaggebend, wie z.B. die Gruppenbesteuerung, attraktivere Schachtelprivilegien, DBA mit von der Schweiz nicht abgedeckten Staaten,²¹⁸ günstigere Quellensteuersätze, unbegrenzte Verlustvorträge, unterschiedliche Qualifikation 'hybrider' Gesellschaften und Finanzierungen, fehlende Vorschriften betreffend Gesellschafterfremdfinanzierung,²¹⁹ tiefere oder keine Rechtsverkehrssteuern etc.

5.2.4. Verbesserungsmöglichkeiten

Die für den Beteiligungsabzug auf Gewinnausschüttungen und Kapitalgewinnen erforderliche Beteiligungsquote liegt mit 20% zu hoch und sollte auf maximal 10% gesenkt werden. Ziel des Beteiligungsabzuges ist die Vermeidung der Mehrfachbesteuerung, insofern wäre es im Grunde genommen sogar folgerichtig, vom Erfordernis einer Beteiligungsquote gänzlich abzusehen. Das ZBstA fordert für den Wegfall der Quellensteuer eine Beteiligungsquote von mindestens 25%, obschon nach der MTRL inzwischen nur noch 20% notwendig sind und weitere Absenkungen folgen werden. Verbesserungsmöglichkeiten sind demnach auch in dieser Hinsicht vorhanden. Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung bestehen in der Einführung der Möglichkeit zur Gruppenbesteuerung, der Absenkung des im internationalen Vergleichs hohen Verrechnungssteuersatzes von 35%, der gänzlichen Abschaffung der Emissions- und Umsatzabgabe und der Einführung einer zeitlich unbeschränkten Verlustverrechnungsmöglichkeit.

Mit einer schweizerischen Betriebsstätte anstelle einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft lassen sich, soweit bei einem konkreten Sachverhalt eine solche Struktur machbar und zweckmässig ist, einige der vorgenannten Nachteile vermeiden (keine Verrechnungssteuer, keine Emissionsabgabe, keine Anwendung der DBA).²²⁰ ²²¹

im ZBstA nicht vorgesehen, d.h. bei jeder Aenderung sind neue Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz erforderlich, wenn die Schweiz gleichziehen will. Das ZBstA gilt dagegen automatisch auch für neue EU-Mitglieder.

²¹⁸ Belgien hat z.B. ein gutes DBA mit Hongkong.

²¹⁹ Zypern hat z.B. keine 'thin capitalization rules', somit hoher 'laverage' bis 100% möglich.

²²⁰ Gehriger, a.a.O., S. 439.

²²¹ Aber unter Umständen AHV auf Betriebstättengewinn, vgl. dazu 4.2.1.1.

Beilagen

Beilage 1: Ueberblick über die Besteuerung der Holdinggesellschaft in der Schweiz

Beteiligungsertragsbefreiung

Beteiligungsabzug bis zu 100%

Besondere Steuerregimes Holdingprivileg (Kantone und Gemeinden)

Mindestbeteiligung

Beteiligungsabzug 20% vom Grund-/Stammkapital

oder Verkehrswert mindestens CHF 2 Millionen

Holdingprivileg 2/3 der Aktiven oder Erträge

Anwendung auf Betriebsstätten ja (wenn Stammhaus Kapitalgesellschaft oder

Personengesellschaft)

Mindestbesitzesdauer keine Subject to tax clause nein Aktivitätsvorbehalt nein

Zurechnungsbesteuerung Missbrauchsbeschluss, Steuerumgehungspraxis

Veräusserungsgewinnbefreiung

Beteiligungsabzug ja (vgl. Beteiligungsertragsbefreiung), Ueber-

gangsregelung für Altbeteiligungen, Sperrfrist

bis 31.12.2006

Besondere Steuerregimes ja (Holdingprivileg, nur Kanton und Gemeinden)

Mindestbeteiligung 20% Mindestverkaufshöhe

(keine Bedingung bei Holdingprivileg)

Mindestbesitzdauer 1 Jahr (keine Bedingung bei Holdingprivileg)

Veräusserungsverluste abzugsfähig ja

Abzugsfähigkeit von Aufwand

Zinsen ja

Teilwertabschreibungen

ausschüttungsbedingt nein verlustbedingt ja

Debt-equity-ratio getrennte Ermittlung pro Aktivposten auf der

Basis der Verkehrswerte, für Finanzgesellschaften 6/7 des Bilanzsumme, Drittvergleich

Andere Kriterien

Quellensteuer bei Weiterausschüttung

an die USA 5%

DBA-Netz (Anzahl) 68 in Kraft, 7 unterzeichnet, weitere in

Verhandlung

Organschaft nein Verlustvortrag 7 Jahre

Abzugsfähigkeit ausländischer

Betriebsstättenverluste ja mit Revisionsvorbehalt

Steuerklima, rechtliche Stabilität sehr gut

Steuersätze

Zusatzsteuer

Regelsteuersatz Gewinnsteuer 14 bis 30%, davon entfallen 8.5% auf Bund

(Achtung: Steuern sind abzugsfähig)

keine

Substanzsteuer (Kapitalsteuer) 0.4 bis 0.6% des steuerpflichtigen Kapitals

Emissionsabgabe 1% (Freigrenze CHF 250'000) Umsatzabgabe Effektenhändler (0.15% / 0.3%)

Einkommenssteuerbelastung für

Holding-Mitarbeiter bis etwa 40% (plus AHV)

Beilagen

Beilage 2: Ueberblick zu den verschiedenen Repatriierungs- und Allokationsstrategien

Repatriierungsstrategien	
Umleitung der Einkünfte	
Gestaltungsziel (Unterziel)	Gestaltungsmittel (Shopping Tool)
Vermeidung der Doppelbesteuerung Vermeidung von Quellensteuern Vermeidung von Anrechnungsüberhängen Nutzung grenzüberschreitender Körper- schaftssteuergutschriften	Participation Exemption Shopping Treaty Shopping, Directive Shopping Credit Mix Shopping (mixer company) Cross Border Imputation Credit Shopping
Transformation der Einkünfte	1 11 3
Gestaltungsziel (Unterziel)	Gestaltungsmittel (Shopping Tool)
Vermeidung von Quellensteuern Verlagerung von Erträgen in Niedrig-	Rule Shopping
steuerländer	Tax Rate Shopping
Nutzung von Anrechnungsüberhängen	Rule Shopping
(temporäre) Abschirmung der Einkünfte	
Gestaltungsziel (Unterziel)	Gestaltungsmittel (Shopping Tool)
Gewinnthesaurierung bei Zwischen- gesellschaft Eliminierung von Anrechnungsüberhängen	Deferral Shopping Deferral Shopping
Allokationsstrategien	
Transfer der Einkünfte nach unten (top-down)	
Gestaltungsziel (Unterziel)	Gestaltungsmittel (Shopping Tool)
Vermeidung der Besteuerung von Veräusserungsgewinnen Verlagerung von Aufwand/Verlusten auf Holding mit weitgehender Abzugs-	Capital Gains Exemption Shopping
möglichkeit	Deduction Shopping (debt push down)
Transfer der Einkünfte nach oben (bottom-up)	
Gestaltungsziel (Unterziel)	Gestaltungsmittel (Shopping Tool)
Sicherstellung der sofortigen Verlustver- rechnung mit Gewinnen anderer Tochtergesellschaften a) national	Group Relief Shopping
b) international	Cross-border Group Relief Shopping

Quelle: Kessler Wolfgang, Holdinggesellschaften und Steuerplanung, Vortrag vom 20. April 2005 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau.

Literaturverzeichnis

Agner Peter/Jung Beat/Steinmann Gotthard: Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, S. 297 und 303

Boemle Max, Unternehungsfinanzierung, Zürich 1998, S. 209 und 509

Donati Davide G.S.: Aspekte ordentlicher Besteuerung ausländischer Personengesellschaften in der Schweiz, in: Steuerrevue 2002, S. 138 ff

Economiesuisse, Wettbewerb und Dynamik in der Steuerpolitik, Internationaler Vergleich wichtiger Reformen und Rückschlüsse für die Schweiz, Zürich 2004

Eidgenössisches Finanzdepartement: Neuregelung der indirekten Teilliquidation im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II, Medienmitteilung vom 11. März 2005

Eidgenössisches Finanzdepartement: Die Unternehmenssteuerreform II begünstigt den Wirtschaftsstandort Schweiz, Medienmitteilung vom 23. Juni 2005

Ernst & Young, Worldwide Corporate Tax Guide 2005, S. 900 ff

Ernst & Young, Transfer Pricing Global Reference Guide 2004, S. 52

Gehriger Pierre-Oliver: Holding- und Finanzgesellschaften als Instrumente der internationalen Steuerplanung, in: ASA 71 Nr. 8, S. 433 - 485

Gygax Daniel R./Gerber Thomas L.: Die Steuergesetze des Bundes, Kompaktsammlung schweizerischer Bundessteuergesetze, Ausgabe 2005

Gygax Daniel R./Gerber Thomas L.: Die internationalen Steuererlasse des Bundes, Kompaktsammlung ausgewählter schweizerischer Doppelbesteuerungsabkommen und Erlasse zum schweizerischen Aussensteuerrecht, Ausgabe 2004

Höhn Ernst: Handbuch des internationalen Steuerrechts der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien 1993

Höhn Ernst: Internationale Steuerplanung, Bern/Stuttgart/Wien 1996

Höhn Ernst/Waldburger Robert: Steuerrecht, Bern/Stuttgart/Wien 2001

Huber Markus F./Helbling Andreas: Die 'ausländische Konzerngesellschaft' gemäss Art. 207a Abs. 3 DBG - Bundesgericht vs. ESTV, Eine Standortbestimmung im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichts vom 6. Januar 2004, in: Steuerrevue Nr. 3/2004, S. 162 ff

Jacobs, Otto H.: Internationale Unternehmensbesteuerung, München 2002, S. 816 - 868

Kantonale Steuerverwaltung Zug, Steuerbuch, Erläuterungen zu § 69 StG ZG, S. 2

Kessler Wolfgang: Die Euro-Holding, München 1996

Kessler Wolfgang: Holdinggesellschaften in Europa, Steuereffizienz durch Holdinggesellschaften, in: Steuerrevue 2001, S. 768 ff

Kubaile Heiko: Erfreuliche Neuerungen im DBA Deutschland/Schweiz, Nullregelung, Missbrauchsvorschrift, Amtshilfeklausel, in: Schweizer Treuhänder 2003, S. 646 ff

Kubaile Heiko: Praxiserprobte Cross-Border-Strukturen - Renaissance der Schweizer Betriebsstätte, in: Praxis Internationale Steuerberatung 1/2003, S. 14 ff

Locher Peter: Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, Bern 2005

Marantelli Adriano: Die Schweiz als Baustein US-amerikanischer Steuerplanung, in: Steuerrevue 2000, S. 11 ff (Teil 1) und 92 ff (Teil 2)

Merlino in: von der Crone/Gersbach/Kessler/Dietrich/Berlinger, www.fusg.ch, Die Internetplatform zum Transaktionsrecht, Stand 17.7.2004, besucht am 16.7.2005

Neuhaus Markus R./Urban Nathalie: Unternehmenssteuerreform - Chancen des Steuerstandortes Schweiz, in: Schweizer Treuhänder 1998, S. 143 ff

Oberson Xavier/ Hull Howald R.: Switzerland in International Tax Law, Amsterdam 2001

Reich Markus/Zweifel Martin: Das schweizerische Steuerrecht, Eine Standortbestimmung, Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Ferdinand Zuppinger, Bern 1989, S. 219 und 221

Riedweg Peter: Die Schweizer Holding nach der Reform im internationalen Vergleich, in: Schweizer Treuhänder 1998, S. 129 ff

Schmidt Christian/Cloer Adrian: Grenzüberschreitende Verlustverrechnung im Visier des EuGH, in: Rödl & Partner, Auslandsbrief, Mai 2005

Widmer Stefan G./Moser Andrea: Schweizer Aussensteuerrecht, BGE vom 4. Dezember 2003 - Verschärfung der Rechtsprechung zur Einschaltung niedrig besteuerter Zwischengesellschaften, in: Schweizer Treuhänder 2005, S 497 ff

Wirz Paul: Anti-avoidance measures in international tax planning, Overview to and description of the main anti-avoidance measures, in: Schweizer Treuhänder 2002, S. 369 ff

Rechtsquellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

Bundes 2004, a.a.O.

SR 0.642.026.81.

Rechtstext Stand 17. Mai 2005.

VStV

ZBstA

ZGB

BR	Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften, in: Gygax/Gerber, Die Steuergesetze des Bundes, Ausgabe 2005, Kompaktsammlung schweizerischer Bundessteuergesetze.
BRB1962	Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962, SR 672.202.
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR-Nummer 101, Rechtstext Stand 29. März 2005.
DBA D	Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Schweiz, in: Gygax/Gerber, Die internationalen Steuererlasse des Bundes, Ausgabe 2004, a.a.O.
DBA/Lux	Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburg/Schweiz, in: Gygax/Gerber, Die internationalen Steuererlasse des Bundes, Ausgabe 2004, a.a.O.
DBG	Gesetz über die direkte Bundessteuer, in: Gygax/Gerber, Die Steuergesetze des Bundes 2005, a.a.O.
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, SR-Nummer 221.301, Rechtstext Stand 1. Juni 2004.
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, SR-Nummer 291, Rechtstext Stand 3. Mai 2005.
MoU	Memorandum of Understanding, Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Dezember 2004, L 385/43.
OECD-MA	Musterabkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in: Gygax/Gerber, Die internationalen Steuererlasse des Bundes, Ausgabe 2004, Kompaktsammlung ausgewählter schweizerischer Doppelbesteuerungsabkommen und Erlasse zum schweizerischen Aussensteuerrecht.
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR-Nummer 220, Rechtstext Stand 3. Mai 2005.
PStA	Verordnung über die pauschale Steueranrechnung, in: Gygax/Gerber, Die internationalen Steuererlasse des Bundes, Ausgabe 2004, a.a.O.
StG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben, SR-Nummer 641.10, Rechtstext Stand 1. Juni 2004.
StG BE	Steuergesetz des Kantons Bern, Ausgabe 2001.
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, in: Gygax/Gerber, Die Steuergesetze des Bundes 2004, a.a.O.
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, in: Gygax/Gerber, Die Steuergesetze des

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, in: Gy-

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen

Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind,

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR-Nummer 210,

gax/Gerber, Die Steuergesetze des Bundes 2004, a.a.O.

Rechtsquellenverzeichnis

Verwaltungsanweisungen

ESTV KS Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben vom 17.01.1963 (KS 1962).

Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 06 vom 06.06.1997. Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 09 vom 09.07.1998. Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 10 vom 10.07.1998.

Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben vom 17.12.1999 (KS 1999).

Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 08 vom 18.12.2001. Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 09 vom 19.12.2001.

Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 04 vom 19.03.2004. Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 08 vom 19.03.2004.

Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 06 vom 22.12.2004.

Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 07 vom 14.02.2005. Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 05 vom 22.06.2005.

Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 09 vom 22.06.2005.

ESTV RS Eidgenössische Steuerverwaltung, Rundschreiben vom 09.10.1991.

Eidgenössische Steuerverwaltung, Rundschreiben vom 17.09.1997.

Botschaften, Berichte

Schweiz Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unter-

nehmenssteuerreformgesetz II) vom 23. Juni 2005.

Eidgenössisches Finanzdepartement, Schlussbericht der Expertenkommission 'Steuer-

strafrecht und internationale Amtshilfe vom 28. Januar 2005.

EU Mitteilung der Kommission der Euroäischen Gemeinschaft an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ein Bin-

nenmarkt ohne unternehmenssteuerliche Hindernisse, Brüssel 24.11.2003.

Rechtsprechungsverzeichnis

I. Europäischer Gerichtshof

Rs. C-152/03 Schlussanträge des Generalanwalts vom 01.03.2005 (Ritter-Coulais)
 Rs. C-446/03 Schlussanträge des Generalanwalts vom 07.04.2005 (Marks & Spencer)

II. Schweizerisches Bundesgericht

BGE vom 14.03.1975, 101 lb 44 ff (Indirekte Teilliquidation) BGE vom 11.09.1981, ASA 51, S. 485 ff (Kapitalgesellschaft, Holdingabzug) BGE vom 10.01.1994, ASA 64, S. 80 ff (Steuerumgehung, Voraussetzungen) BGE vom 23.04.1999, ASA 69, S. 642 ff (Indirekte Teilliquidation) BGE vom 09.05.1999, nicht publiziert (Steuerumgehung, Panama) BGE vom 04.12.2003, 2A.321/2003 (Steuerumgehung, British Virgin Island) BGE vom 06.01.2004, 2A.542/2002 (Begriff der ausländischen Konzerngesellschaft) BGE vom 11.06.2004, 2A.331/2003 (Erbenholding)